

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

IV

Invalidenversicherung

EL

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

EO

Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende
in Armee, Zivildienst und Zivilschutz

FZ

Familienzulagen in der Landwirtschaft
und kantonale Familienzulagen

6/2002

AHI-Praxis

Mitteilungen	
Kurzchronik	195
Mutationen bei den Durchführungsorganen	195
Verschiedenes	195
Einbindeaktion für die AHI-Praxis 2001/2002	196
Spezialausgabe zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG	
Vorwort zu dieser Spezialausgabe ATSG	197
Die Wechselwirkung zwischen dem ATSG und den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen Philippe Gerber, Bundesamt für Justiz	198
Fundstellen zum ATSG	201
Übersicht der Verordnungen und Reglemente (inkl. Kommentare) dieser Ausgabe	203
Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)	204
Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen	227
Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)	229
Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)	244
Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV)	246
Reglement vom 11. Oktober 1972 für das Schiedsgericht der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission	248
Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)	250

Fortsetzung 3. Umschlagseite

AHI-Praxis 6/2002 – Dezember 2002

Herausgeber

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Telefon 031 322 90 11
Telefax 031 324 15 88
www.bsv.admin.ch

Vertrieb

BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
ISSN 1420-2697

Redaktion

Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenen-
vorsorge, BSV, Fachstelle für Altersfragen
Pierre-Yves Perrin, Telefon 031 322 90 67
E-Mail: pierre-yves.perrin@bsv.admin.ch
Patricia Zurkinder, Telefon 031 322 92 10
E-Mail: patricia.zurkinder@bsv.admin.ch

Abonnementspreis

Fr. 27.– + 2,3 % MWST
(6 Ausgaben jährlich), Einzelheft Fr. 5.–

Kommission für Beitragsfragen

Die Kommission für Beitragsfragen tagte am 18. Oktober 2002 in Ibach (SZ) unter dem Vorsitz von Paul Cadotsch, Leiter des Bereichs Finanzierung AHV. Die Kommission befasste sich zunächst mit der geplanten Senkung des ALV-Beitragsatzes. Ferner wurde die Frage eines zusätzlichen Regelungsbedarfs auf Weisungsstufe in Bezug auf das EU-Recht insbesondere hinsichtlich der Kassenzugehörigkeit besprochen. Eine erste Diskussion fand auch über gewisse Durchführungsfragen im Rahmen der 11. AHV-Revision statt. Schliesslich setzte sich die Kommission mit der Bemessung der Beiträge der Nichterwerbstätigkeit bei unterjähriger Beitragsdauer auseinander.

Mutationen bei den Durchführungsorganen

Die Ausgleichskasse Ärzte – Zahnärzte – Tierärzte – Chiropraktoren, AK 28, hat eine neue Bezeichnung und heisst ab sofort **Medisuisse AHV IV AVS AI** (28). Die Adresse bleibt unverändert: Oberer Graben 37, Postfach, 9001 St. Gallen. (Postfach neu **ohne Nr.**-Angabe.)

Telefon (071 228 13 13) und Fax (071 228 13 66) sind ebenfalls unverändert. Die Homepage (www.medisuisse.ch) und die neue E-Mail-Adresse (info@medisuisse.ch) werden voraussichtlich im April 2003 aufgeschaltet.

Die **Ausgleichskasse Luzern (3)** neu im Internet: Homepage www.ahvluzern.ch.

Verschiedenes

Das RENTENVADEMECUM ist wieder topaktuell

Wer genauer wissen will, unter welchen Voraussetzungen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten gewährt und wie diese berechnet werden, findet im RENTENVADEMECUM ein zeitgemässes übersichtliches Lehrmittel. Dieses 1995 entstandene Lehrmittel hat sich sowohl beim «Learning on the job» als auch beim Selbststudium ausgezeichnet bewährt. Nun hat eine Gruppe von ausgewiesenen Fachleuten das RENTENVADEMECUM wieder auf den neuesten Stand (2002) gebracht; berücksichtigt sind auch die Auswirkungen der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auf die Rentenberechnung.

Die Nachführung umfasst alle Seiten. Die deutsche Fassung kann ab sofort zum Preis von Fr. 120.– bestellt werden. Solange vorrätig erhalten Neuabonnenten den passenden Ordner kostenlos dazu. Für Auskünfte steht Ihnen Albert Equey (albert.equey@igakis.ch) und für Bestellungen Olivia Imhof (olivia.imhof@igakis.ch), Ausgleichskasse Basler Volkswirtschaftsbund, Postfach, 4002 Basel, gerne zur Verfügung.

Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK)

Einbindeaktion für die AHI-Praxis 2001 und 2002

Die Handbuchbinderei Gattiker hat auf den 1. Januar 2003 die Geschäftstätigkeit der Buchbinderei Friedmann übertragen. Die Buchbinderei Friedmann führt die Einbindeaktion für die AHI-Praxis fort und bietet das Einbinden in schwarzer Leinendecke mit Goldprägung zu CHF 45.– je Doppelband 2001/02 an, plus Versand und MWST. Alle früheren Jahrgänge sowie die französische «Pratique VSI» kosten CHF 49.– plus Versand und MWST.

Diese Preise gelten nur für alle bis spätestens 20. April 2003 (vor Ostern) zugestellten, vollständigen Jahrgänge.

Die Anschrift: Buchbinderei Friedmann, Bändlistrasse 31, 8064 Zürich

Vorwort

Liebe Leserin, Lieber Leser

Was 1985 mit einer parlamentarischen Initiative von alt Ständerätin Josi Meier begonnen hat, wird nun Wirklichkeit. Denn das neue, vom Parlament am 6. Oktober 2000 verabschiedete Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Damit verbunden sind zahlreiche Gesetzesänderungen in den bereits bestehenden Gesetzen. Im Anhang zum ATSG werden nicht weniger als 16 Bundesgesetze geändert! Dieser Anhang wurde vom Parlament am 21. Juni 2002 revidiert und an zwischenzeitliche Revisionen der Einzelgesetze angepasst. Darüber hinaus hat das ATSG auch Auswirkungen auf Verordnungsstufe, denn am 1. Januar 2003 treten neben der neuen Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) 28 Verordnungsänderungen in Kraft.

Inhaltlich bringt das ATSG, das – abgesehen von der beruflichen Vorsorge – für alle Sozialversicherungen Geltung haben wird, für die AHV und IV weit weniger Neuerungen mit sich, als die gesetzestechnisch bedingte grosse Anzahl der Änderungen vermuten lässt. Denn viele Regelungen, die in der AHV und IV bis anhin bereits aufgrund der Einzelgesetze und den dazugehörigen Verordnungen galten, haben Eingang in das ATSG und die ATSV gefunden, die zur Hauptsache das Verfahren in der Sozialversicherung kodifizieren. Weil das ATSG-Verfahren aber ein Konglomerat aus Regelungen sämtlicher Bereiche der Sozialversicherung darstellt, enthält es auch Verfahrensinstrumente, die ihre Ursprünge in der Kranken- oder Unfallversicherung haben und nun neu in allen dem ATSG angeschlossenen Versicherungszweigen eingesetzt werden. Ein besonders prominentes Beispiel dafür ist das Einspracheverfahren.

Die vorliegende Sonderausgabe ist ganz der Umsetzung des ATSG gewidmet. Sie soll Ihnen einerseits mit Hinweisen zu den Fundstellen auf Gesetzesstufe und den neuen Verordnungstexten das «Handwerkszeug» für das nächste Jahr zur Verfügung stellen und andererseits mit dem Essay von Dr. Philippe Gerber zu Artikel 2 ATSG das Grundwissen zum Verhältnis vom ATSG zu den Einzelgesetzen vermitteln. Darüber hinaus sollten Ihnen die Kommentare zur ATSV und zu den einschlägigen Verordnungsänderungen eine Hilfe für im Alltag auftretende Detailfragen bieten.

Im Namen des BSV wünsche ich Ihnen einen guten Einstieg ins ATSG und ein erfolgreiches 2003!

Jürg Brechbühl, Vizdirektor

Die Wechselwirkung zwischen dem ATSG und den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen

Philippe Gerber, Bundesamt für Justiz

Das ATSG ist ein atypisches Gesetz, da sein Anwendungsbereich in der Praxis durch die einzelnen Sozialversicherungsgesetze festgelegt wird: Das ATSG ist nur dann auf die bundesrechtlichen Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen (Art. 2 ATSG). Das ATSG stellt somit ein Modellgesetz für die einzelnen Gesetze dar¹. Die Betrachtung der Sozialversicherungen verlangt nach einem neuen Denkmuster, weil neu die konkrete Wechselwirkung zwischen dem ATSG und den einzelnen Gesetzen zu berücksichtigen ist. Ich werde die einzelnen Denkschritte anhand des Verfahrens zur Ausrichtung von Leistungen der Invalidenversicherung veranschaulichen:

1. Anwendbarkeit des ATSG (Art. 1 des Spezialgesetzes)

Mit Ausnahme des BVG wurde in allen Sozialversicherungsgesetzen ein neuer Artikel 1 eingefügt, um den Anwendungsbereich des ATSG in den vom betreffenden Einzelgesetz geregelten Bereichen festzulegen. Dieser Artikel 1 des Spezialgesetzes enthält zunächst einmal eine allgemeine Anwendbarkeitsklausel, die explizit auf das ATSG verweist und dieses als anwendbar erklärt. In den meisten Spezialgesetzen umreisst Artikel 1 auch den Anwendungsbereich des ATSG, indem er gewisse Bereiche ausklammert, insbesondere jene, welche die Gewährung von Beiträgen oder die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern betreffen (allgemeine Ausnahmen). So steht in Artikel 1 Absatz 1 IVG, die Bestimmungen des ATSG seien auf die Invalidenversicherung anwendbar, wobei jedoch der Bereich der Förderung der Invalidenhilfe ausgeklammert wird (Art. 71 ff. IVG).

Ist das ATSG nicht anwendbar, muss man wie in der Vergangenheit eine Lösung im Spezialgesetz oder in den einschlägigen Verordnungen suchen oder aber das anwendbare Verfahrensrecht konsultieren. Ist hingegen das ATSG anwendbar, kann man zum nächsten Punkt übergehen.

2. Regelung im ATSG

Der 4. Abschnitt des ATSG (Art. 27 ff.) regelt das Verfahren für die Ausrichtung von Leistungen. So wird in Artikel 49 Absatz 1 ATSG statuiert, dass über erhebliche Leistungen in Form einer schriftlichen Verfügung zu

¹ Siehe diesbezüglich, Ueli Kieser, Allgemeiner und Besonderer Teil des Sozialversicherungsrechts – Bemerkungen zum Scharnier (Art. 2 ATSG), *Anwaltspraxis*, 11–12/2001, 37.

entscheiden ist. Das formlose Verfahren kommt hingegen bei der Ausrichtung von Leistungen zur Anwendung, die nicht erheblich sind (Art. 51 Abs. 1 ATSG). Das ATSG nennt keine formalen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren, erlaubt aber dem Versicherten, den Erlass einer Verfügung zu verlangen, damit er die ihm zur Verfügung stehenden Rechtswege nutzen kann (Art. 51 Abs. 2 ATSG).

3. Regelung im Spezialgesetz: Ergänzung zum ATSG oder Abweichung von diesem

In Artikel 1 der einzelnen Sozialversicherungsgesetze wird die Möglichkeit vorbehalten, dass eine Bestimmung des Spezialgesetzes von der im ATSG vorgesehenen Regelung abweicht. Der Gesetzgeber wollte bewusst diese Flexibilität bewahren und vermeiden, dass das ATSG auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der verschiedenen Sozialversicherungen reduziert wird. Weicht das Spezialgesetz vom ATSG ab, wendet man also die Bestimmung des Spezialgesetzes gänzlich oder teilweise anstelle der ATSG-Regel an, je nachdem, wie weit die Abweichung geht.

Die Möglichkeit, vom ATSG abzuweichen, wird jedoch eingeschränkt durch das Erfordernis, dass die Abweichung im Spezialgesetz ausdrücklich erwähnt werden muss (vgl. Art. 1 Abs. 1 IVG). Es genügt also nicht, dass das Spezialgesetz eine Bestimmung enthält, die von derjenigen des ATSG abweicht. In dieser Bestimmung muss ausdrücklich erklärt werden, dass sie von einer bestimmten Bestimmung des ATSG abweicht. Das ist zum Beispiel bei Artikel 58 IVG der Fall, der dem Bundesrat die Befugnis erteilt, in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für bestimmte erhebliche Leistungen die Anwendung des formlosen Verfahrens anzuordnen.

Fehlt ein Hinweis auf die abweichende Eigenschaft der Bestimmung des Spezialgesetzes, so ist diese Bestimmung im Sinne des ATSG auszulegen. So werden in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe e IVG unter den Aufgaben der IV-Stellen die Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherungen aufgeführt. Das Eidg. Versicherungsgericht hatte aus dieser Formulierung abgeleitet (in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 IVV), dass die IV-Stellen nicht für den Erlass einer Verfügung über Abklärungen zuständig waren (BGE 125 V 407). Diese Auslegung wird man jedoch nicht vollständig aufrechterhalten können, da das ATSG ausdrücklich gewisse Zwischenverfügungen vorsieht (vgl. Art. 35 und 36 ATSG). Da in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe e IVG nicht erwähnt wird, dass diese Bestimmung vom ATSG abweicht, ist der Artikel ATSG-konform auszulegen: Also dass darin eine Aufgabe der IV-Stelle aufgeführt wird, ohne gleichzeitig die Verfügungsgewalt in anderen Fällen auszuschliessen (siehe «insbesondere» im einleitenden Satz von Art. 57 Abs. 1 IVG).

4. Subsidiäre Anwendung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021)

Gemäss Artikel 55 Absatz 1 ATSG ist das VwVG auf Verwaltungsverfahren anwendbar, wenn weder das ATSG noch das Einzelgesetz einen Verfahrensbereich abschliessend regeln². Das ist zum Beispiel bei den Artikeln 26 und 27 VwVG der Fall, welche die Modalitäten für die Einsichtnahme in die Akten durch die Parteien festlegen, in Ergänzung zu den Artikeln 47 und 48 ATSG. Artikel 35 Absatz 2 VwVG ergänzt zudem den Artikel 49 Absatz 3 ATSG, indem er den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung bei der Eröffnung von Verfügungen präzisiert.

5. Die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) und die auf den Einzelgesetzen basierenden Verordnungen

Im Gegensatz zu dem, was auf Gesetzesebene vorgesehen ist, enthalten weder die ATSV noch die übrigen Verordnungen des Bundesrates im Bereich der Sozialversicherungen Bestimmungen zum Verhältnis der Versicherungen untereinander. Im Fall eines Widerspruchs (hypothetisch, da die betreffenden Verordnungen zu den Spezialgesetzen keine Bestimmung über einen in der ATSV geregelten Themenbereich enthalten sollten), wird man die üblichen Regeln der Rechtsauslegung anwenden (lex posterior derogat priori etc.).

Es versteht sich von selbst, dass eine Verordnung nur dann vom ATSG abweichen kann, wenn das Spezialgesetz eine solche Abweichung ausdrücklich vorsieht. Artikel 75 IVV, der die Verwaltungsakte, die Gegenstand einer Verfügung sein können, noch stärker als das ATSG einschränkte, wurde daher gestrichen. Zudem kann eine Verordnung nicht vom VwVG abweichen, wenn dieses nach Artikel 55 Absatz 1 ATSG subsidiär zum ATSG und zum Einzelgesetz angewendet wird. So regeln die Artikel 8 und 9 ATSV gewisse Modalitäten der Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 26 und 27 VwVG.

Wie das ATSG und die Einzelgesetze vom Konzept her interagieren, ist relativ verständlich. Die Anwendung dieses Konzeptes im Einzelfall indessen wird sicherlich neue Probleme bringen oder auch gewisse Fragen, die unter dem alten Recht gelöst wurden, erneut aufwerfen. Dies ist jedoch nur ein vorübergehender Nachteil, der angesichts des Nutzens des ATSG als Instrument zur Vereinheitlichung des Sozialversicherungsrechts von nebensächlicher Bedeutung ist.

² Siehe dazu Philippe Gerber, Les relations entre la LPGA et la PA, *AJP/PJA* 2002 S. 1307 ff.

Fundstellen zum ATSG

Gesetzestexte

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (mit Anhang)

- publiziert in der Systematischen Sammlung SR 830.1
- publiziert in der Amtlichen Sammlung **2002** 3371 (der Anhang ist nicht mehr aktuell)
- abrufbar auf www.admin.ch, Bundeskanzlei
- Bestellung bei BBL, Vertrieb Publikationen, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Revision 1, 2 und 3 des Anhangs zum ATSG vom 21. Juni 2002

- publiziert in der Amtlichen Sammlung **2002** 3453, 3472 und 3475

Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

- publiziert in der Systematischen Sammlung SR 830.11
- publiziert in der Amtlichen Sammlung **2002** 3703

Materialien

Bericht und Entwurf zu einem Allgemeinen Teil der Sozialversicherung

- Beitrag einer Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht zur Verbesserung der Koordination in der Sozialversicherung im Beiheft zu «Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge», Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, 1984

85.227. Parlamentarische Initiative
Allgemeiner Teil
Sozialversicherungsrecht:

– Bericht der Kommission des Ständerates vom 27. Sept. 1990

- BBl **1991** II 185

- **Stellungnahme des Bundesrates vom 17. April 1991**
- BBl 1991 II 910
- **Vertiefte Stellungnahme des Bundesrates vom 17. August 1994**
- BBl 1994 V 921
- **Bericht der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit vom 26. März 1999**
- BBl 1999 4523
Das verabschiedete Gesetz basiert massgeblich auf den Anträgen der Kommission vom 26. März 1999. Der Bericht gibt einen guten Überblick über die Zusammenhänge und Hintergründe der Regelungen

Literatur

«Letztes Aufbäumen vor der Abschaffung des Haftungsprivilegs»

- Beitrag von Peter Beck in der Zeitschrift «Haftung und Versicherung» HAVE; Nr. 3/2002, S. 214 ff.

Zum Allgemeinen Teil der Sozialversicherung

- Beitrag von Ueli Kieser in plädoyer 4/01

Allgemeiner und Besonderer Teil des Sozialversicherungsrechts – Bemerkungen zum Scharnier (Art. 2 ATSG)

- Beitrag von Ueli Kieser in der Anwaltsrevue/Revue de l'avocat Nr. 11–12/2001

Ueli Kieser: Kommentar zum ATSG

- wird im Februar 2003 bei Schulthess Juristische Medien AG erscheinen

Auswirkungen des ATSG auf die Versicherten und die Versicherungsträger Diplomarbeit NDS Sozialversicherungsmanagement, Luzern

- Janine Probst,
Alpenstrasse 5, 6300 Zug,
janineprobst@hotmail.com

Anpassung der Merkblätter, insbesondere: Allgemeine Information im Merkblatt 1. 2003 «Änderungen auf 1. Januar 2003 bei Beiträgen und Leistungen»

- Zu beziehen bei den AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen, im Internet zugänglich unter *www.ahv.ch*

Übersicht der Verordnungen und Reglemente (inkl. Kommentare), die in dieser Ausgabe vorgestellt werden, im Bereich der AHV/IV, EO, EL und Familienzulagen in der Landwirtschaft

- 830.11 Verordnung vom 11. September 2002 über den
Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
- 173.31 Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und
Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen
- 831.101 Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)
- 831.111 Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)
- 831.131.12 Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung
der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung bezahlten Beiträge (RV)
- 831.143.15 Reglement vom 11. Oktober 1972 für das
Schiedsgericht der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission
- 831.201 Verordnung vom 17. Januar 1961 über die
Invalidenversicherung (IVV)
- 831.301 Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)
- 834.11 Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur
Erwerbsersatzordnung (EOV)
- 836.11 Verordnung vom 11. November 1952 über die
Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)
- 172.041.0 Verordnung vom 10. September 1969 über
Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren
- 831.135.1 Verordnung vom 28. August 1978 über die Abgabe von
Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)
- 831.143.32 Verordnung vom 1. Oktober 1999 über die Zentrale
Ausgleichsstelle, die Eidgenössische Ausgleichskasse,
die Schweizerische Ausgleichskasse und die
IV-Stelle für Versicherte im Ausland (ZAS-Verordnung)
- 831.301.1 Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von
Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungs-
leistungen (ELKV)

Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG),

verordnet:

1. Kapitel: Bestimmungen zu den Leistungen

1. Abschnitt: Gewährleistung zweckgemässer Verwendung

Art. 1

¹ Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und ist diese bevormundet, so werden die Geldleistungen dem Vormund, der Vormundin oder einer von diesem oder dieser bezeichneten Person ausbezahlt.

² Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt, die gegenüber der bezugsberechtigten Person unterstützungspflichtig ist oder sie dauernd fürsorglich betreut, so hat die Drittperson oder Behörde:

- a. die Geldleistungen ausschliesslich zum Lebensunterhalt der berechtigten Person und der Personen, für die diese zu sorgen hat, zu verwenden;
- b. dem Versicherer auf dessen Verlangen über die Verwendung der Geldleistungen Bericht zu erstatten.

2. Abschnitt: Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

(Art. 25 ATSG)

Art. 2 Rückerstattungspflichtige Personen

¹ Rückerstattungspflichtig sind:

- a. der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und seine oder ihre Erben;
- b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden;
- c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.

² Wurden die unrechtmässig gewährten Leistungen für ein unmündiges Kind nicht diesem selber ausbezahlt und besteht auch keine Rückerstattungspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b oder c, sind die Personen rückerstattungspflichtig, welche im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen die elterliche Sorge innehatten.

¹ SR 830.1; AS 2002 3371

³ Der Anspruch des Versicherers auf Rückerstattung richtet sich im Umfang, in welchem die unrechtmässig gewährten Leistungen gemäss der Regelung der einzelnen Sozialversicherungen mit Nachzahlungen anderer Sozialversicherungen verrechnet werden können, gegen den nachzahlungspflichtigen Versicherer.

Art. 3 Rückforderungsverfügung

¹ Über den Umfang der Rückforderung wird eine Verfügung erlassen.

² Der Versicherer weist in der Rückforderungsverfügung auf die Möglichkeit des Erlasses hin.

³ Der Versicherer verfügt den Verzicht auf die Rückforderung, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind.

Art. 4 Erlass

¹ Die Rückerstattung unrechtmässig gewährter Leistungen, die in gutem Glauben empfangen wurden, wird bei Vorliegen einer grossen Härte ganz oder teilweise erlassen.

² Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist.

³ Behörden, welchen die Leistungen nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausgerichtet wurden, können sich nicht auf das Vorliegen einer grossen Härte berufen.

⁴ Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch gewährt. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen.

⁵ Über den Erlass wird eine Verfügung erlassen.

Art. 5 Grosse Härte

¹ Eine grosse Härte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 19. März 1965² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Absatz 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

² Bei der Berechnung der anerkannten Ausgaben nach Absatz 1 werden angerechnet:

- a. als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf: der jeweilige Höchstbetrag nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG;
- b. als Mietzins: der jeweilige Höchstbetrag nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ELG;
- c. als Betrag für persönliche Auslagen: 4800 Franken pro Jahr;
- d. als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung: die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen³.

³ Der Freibetrag für Liegenschaften nach Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c ELG beträgt 75 000 Franken. Der Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern (Art. 3c Abs. 1 Bst. c ELG) beträgt ein Zehntel. Bei Teilin-

² SR 831.30

³ SR 831.309.1

validen wird nur das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Eine allfällige kantonale Begrenzung der Heimkosten wird nicht berücksichtigt.

⁴ Als zusätzliche Ausgabe wird angerechnet:

- a. bei Alleinstehenden ein Betrag von 8000 Franken;
- b. bei Ehepaaren ein Betrag von 12 000 Franken;
- c. bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, ein Betrag von 4000 Franken pro Kind.

3. Abschnitt: Verzugszins auf Leistungen

(Art. 26 Absatz 2 ATSG)

Art. 6 Anspruch

Keinen Anspruch auf Verzugszinsen nach Artikel 26 Absatz 2 ATSG haben:

- a. die leistungsberechtigte Person bzw. deren Erben, wenn die Nachzahlung an Dritte erfolgt;
- b. Dritte, welche Vorschusszahlungen oder Vorleistungen erbracht haben oder die Nachzahlung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 beanspruchen können.

Art. 7 Zinssatz und Berechnung

¹ Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr.

² Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

³ Ist die Leistung nur teilweise nach Artikel 6 verzugszinspflichtig, so ist der Verzugszins im Zeitpunkt der Nachzahlung auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten.

2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Akteneinsicht

(Art. 47 ATSG)

Art. 8 Form

¹ Der Versicherer kann die Gewährung der Akteneinsicht von einem schriftlichen Gesuch abhängig machen.

² Die Akteneinsicht wird grundsätzlich am Sitz des Versicherers oder seiner Durchführungsorgane gewährt. Auf Wunsch der gesuchstellenden Person kann der Versicherer Kopien der Akten zustellen. Vorbehalten bleiben Artikel 47 Absatz 2 ATSG und Artikel 8 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz.

³ Der Versicherer hat die Akten oder Kopien davon zur Einsichtnahme zuzustellen:

- a. Behörden;
- b. den anderen Versicherern sowie den Personen, die nach Artikel 2 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁵ Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten können.

⁴ SR 235.1

⁵ SR 935.61

Art. 9 Kosten

- ¹ Die Akteneinsicht ist grundsätzlich unentgeltlich.
- ² Eine Gebühr nach der Verordnung vom 10. September 1969⁶ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren kann verlangt werden, wenn die Gewährung der Akteneinsicht mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist. Vorbehalten bleibt Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁷ zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

2. Abschnitt: Einspracheverfahren*(Art. 52 ATSG)**Art. 10 Grundsatz*

- ¹ Einsprachen müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten.
- ² Die Einsprache ist schriftlich zu erheben gegen eine Verfügung, die:
- der Einsprache nach Artikel 52 ATSG unterliegt und eine Leistung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁸ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung oder deren Rückforderung zum Gegenstand hat;
 - von einem Durchführungsorgan der Arbeitssicherheit im Sinne der Artikel 47–51 der Verordnung vom 19. Dezember 1983⁹ über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erlassen wurde.
- ³ In allen übrigen Fällen kann die Einsprache wahlweise schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erhoben werden.
- ⁴ Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihres Rechtsbeistands enthalten. Bei einer mündlich erhobenen Einsprache hält der Versicherer die Einsprache in einem Protokoll fest; die Person, welche die Einsprache führt, oder ihr Rechtsbeistand muss das Protokoll unterzeichnen.
- ⁵ Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Absatz 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird.

Art. 11 Aufschiebende Wirkung

- ¹ Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung, ausser wenn:
- einer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt;
 - der Versicherer die aufschiebende Wirkung in seiner Verfügung entzogen hat;
 - die Verfügung eine Rechtsfolge hat, deren Wirkung nicht aufschiebbar ist.
- ² Der Versicherer kann auf Antrag oder von sich aus die aufschiebende Wirkung entziehen oder die mit der Verfügung entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Über diesen Antrag ist unverzüglich zu entscheiden.

⁶ SR 172.041.0⁷ SR 235.11⁸ SR 837.0⁹ SR 832.30

Art. 12 Einspracheentscheid

¹ Der Versicherer ist an das Begehren der Einsprache führenden Person nicht gebunden. Er kann die Verfügung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Einsprache führenden Partei abändern.

² Beabsichtigt er, die Verfügung zu Ungunsten der Einsprache führenden Person abzuändern, gibt er ihr Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache.

3. Kapitel: Rückgriff

(Art. 72 ATSG)

Art. 13 Grundsatz

Die Versicherungsträger, denen das Rückgriffsrecht nach den Artikeln 72–75 ATSG zusteht, können untereinander und mit anderen Beteiligten Vereinbarungen treffen, um die Erledigung der Regressfälle zu vereinfachen.

Art. 14 Geltendmachung für die AHV/IV

¹ Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das Bundesamt für Sozialversicherung (Bundesamt) unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Das Bundesamt kann diese Aufgabe den kantonalen Ausgleichskassen, der Schweizerischen Ausgleichskasse oder den IV-Stellen übertragen.

² Üben die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt oder die Militärversicherung das Rückgriffsrecht aus, machen sie auch die Rückgriffsansprüche der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung geltend. Das Bundesamt trifft hiefür mit den beiden Sozialversicherern die nötigen Vereinbarungen.

Art. 15 Geltendmachung für die Arbeitslosenversicherung

Für die Arbeitslosenversicherung macht die gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁰ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung zuständige Durchführungsstelle der Arbeitslosenversicherung die Rückgriffsansprüche geltend. Die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen kann auch durch das *seco* erfolgen.

Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander

Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

Art. 17 Rückgriff auf einen nicht haftpflichtversicherten Schädiger

Mehrere am Rückgriff beteiligte Versicherungsträger einigen sich auf eine einzige Vertretung gegenüber dem Haftpflichtigen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Vertretung in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

- a. durch die Unfallversicherung;
- b. durch die Militärversicherung;
- c. durch die Krankenversicherung;
- d. durch die AHV/IV.

¹⁰ SR 837.0

4. Kapitel: Übrige Bestimmungen

Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe
(Art. 32 ATSG)

Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten:

- a. wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und
- b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG

Kommentar zum Erlass der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

1. Rahmenbedingungen

1.1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 6. Oktober 2000 das Bundesgesetz über einen Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verabschiedet¹. Die Behandlung in den Eidgenössischen Räten hat rund 15 Jahre in Anspruch genommen, weil sich die nachträgliche Vereinheitlichung und Harmonisierung des in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung historisch gewachsenen Rechts als äusserst komplex erwiesen hat. Die Komplexität der Abstimmung des ATSG mit den einzelnen Sozialversicherungen zeigt sich ganz konkret im Anhang zum ATSG, in welchem die Anpassungen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze an das ATSG zusammengefasst werden. Nicht alle im ATSG verankerten Grundsätze können in den dem ATSG unterstellten Sozialversicherungen vorbehaltlos zur Anwendung gelangen. Um eine klare Abgrenzung zu finden, wurde daher im Anhang zum ATSG bei den Änderungen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze jede Abweichung vom ATSG ausdrücklich erwähnt.

Weil nach Verabschiedung des ATSG im Herbst 2000 verschiedene Änderungen in der Gesetzgebung in Kraft getreten sind (z. B. Änderungen in der freiwilligen Versicherung der AHV, Änderungen aufgrund der Datenschutzgesetzgebung, Inkrafttreten der bilateralen Verträge), musste der

¹ AS 2002 3371

Anhang zum ATSG vom Parlament nochmals aktualisiert werden. Am 21. Juni 2002 hat das Parlament die drei Revisionsbeschlüsse zum Anhang des ATSG gefasst². Das ATSG und der revidierte Anhang mussten vor der 3. AVIG-Revision und vor den derzeit im Parlament hängigen Vorlagen zur 11. AHV-Revision und 4. IVG-Revision in Kraft gesetzt werden, weil all diese Revisionen der Einzelgesetze bereits auf dem ATSG aufbauen. Unter diesen Rahmenbedingungen hat der Bundesrat die Inkraftsetzung des ATSG per 1. Januar 2003 beschlossen.

1.2 Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe

Die Inkraftsetzung des ATSG hat auch Änderungen auf Verordnungsebene zur Folge. Der Handlungsbedarf hat sich aus drei verschiedenen Richtungen ergeben:

- a. Vornahme der nötigen Anpassungen, weil die bestehenden Verordnungsbestimmungen nicht mehr mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen;
- b. Harmonisierung vorhandener Vollzugsbestimmungen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung, sofern sie sich neu auf eine im ATSG verankerte gesetzliche Grundlage stützen und eine Angleichung sinnvoll ist;
- c. Umsetzung von inhaltlich mit dem ATSG neu eingeführten Bestimmungen.

In der Sozialversicherung besteht ein Geflecht von Verordnungen, das auf die neue Gesetzgebung abgestimmt werden musste. Insgesamt hat sich – neben der Schaffung einer ATSV – folgender Anpassungsbedarf gezeigt:

Verordnungen des Bundesrats:

- | | |
|------------|--|
| 173.31 | Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen |
| 831.101 | Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) |
| 831.111 | Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) |
| 831.131.12 | Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV) |

² AS 2002 3453, 3472, 3475

- 831.143.15 Reglement vom 11. Oktober 1972 für das
Schiedsgericht der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission
- 831.201 Verordnung vom 17. Januar 1961 über
die Invalidenversicherung (IVV)
- 831.301 Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)
- 831.441.1 Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
- 832.102 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung
(KVV)
- 832.202 Verordnung vom 20. Dezember 1982 über
die Unfallversicherung (UVV)
- 832.30 Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung
von Unfällen und Berufskrankheiten
(V über die Unfallverhütung, VUV)
- 832.311.11 Verordnung vom 13. September 1963 über die Unfallverhütung
beim Graben- und Schachtbau sowie bei ähnlichen Arbeiten
- 832.311.12 Verordnung vom 20. Januar 1961 über die technischen
Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrank-
heiten bei Arbeiten unter Druckluft
- 832.311.13 Verordnung vom 6. Mai 1952 über die Verhütung von
Unfällen bei der Gewinnung und Aufbereitung von Gestein,
Mineralien, Kies, Sand, Lehm, Torf und ähnlichen Materialien
über Tag
- 832.311.16 Verordnung vom 18. Oktober 1963 über die Verhütung von
Unfällen und Berufskrankheiten bei Kaminfegerarbeiten
sowie über damit zusammenhängende Schutzmassnahmen bei
Hochkaminen und Feuerungsanlagen
- 832.312.14 Verordnung vom 27. Mai 1949 über die Verhütung von
Unfällen bei Hochbauarbeiten unter Verwendung von Hänge-
gerüsten mit beweglicher Plattform für Verputz-, Maler-
arbeiten usw.
- 832.312.16 Verordnung vom 15. Februar 1957 über die Unfallverhütung
beim Erstellen und Betrieb von Luft- und Standseilbahnen
mit Personenbeförderung auf Baustellen und in gewerblichen
sowie industriellen Betrieben

- 832.313.11 Verordnung vom 21. Dezember 1962 über die Unfallverhütung an Schleifmaschinen
- 833.11 Verordnung vom 10. November 1993 über die Militärversicherung (MVV)
- 834.11 Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur Erwerbsersatzordnung (EOV)
- 836.11 Verordnung vom 11. November 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)
- 837.02 Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)
- 837.063.1 Verordnung vom 28. November 1983 über die Informations- und Auszahlungssysteme der Arbeitslosenversicherung
- 837.171 Verordnung vom 24. Januar 1996 über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen
- 172.041.0 Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren

Verordnungen der Departemente:

- 831.135.1 Verordnung vom 28. August 1978 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)
- 831.143.32 Verordnung vom 1. Oktober 1999 über die Zentrale Ausgleichsstelle, die Eidgenössische Ausgleichskasse, die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (ZAS-Verordnung)
- 831.301.1 Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)

1.3 Systematik und Regelungsgehalt der ATSV

Aus Sicht der Gesetzestechnik können Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen des ATSG grundsätzlich sowohl in einer Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) wie in den verschiedenen Verordnungen der einzelnen Sozialversicherungszweige erlassen werden. Das Grundanliegen des ATSG nach der grösstmöglichen Vereinheitlichung hat zum Erlass der ATSV vom 11. September 2002 geführt.

Um die Komplexität des Verhältnisses zwischen allgemein gültigen Bestimmungen in der Sozialversicherung und solchen, die nur auf ein Spezialgebiet anwendbar sind, nicht zusätzlich zu verschärfen, wurde jedoch bewusst darauf verzichtet, Ausführungsbestimmungen in die ATSV aufzunehmen, welche durch die Verordnungen in den Spezialgebieten wieder relativiert werden müssten. Die Anwenderin und der Anwender im Spezialgebiet sollen sich darauf verlassen können, dass eine Ausführungsbestimmung in der ATSV zur Anwendung kommt, wenn das Spezialgesetz die ATSG-Norm für anwendbar erklärt, selbst wenn sie nur mit gewissen Abweichungen Geltung hat. Damit werden die Benutzer und Benutzerinnen – anders als auf Gesetzesstufe – von der Aufgabe enthoben, in «ihrer» Spezialverordnung nach einer Ausnahmebestimmung suchen zu müssen. Eine Konsequenz davon ist allerdings, dass sich die Anzahl der Ausführungsbestimmungen, welche in die ATSV aufgenommen werden konnten, bereits aufgrund der Konstellation auf Gesetzesstufe stark reduziert hat. Eine weitere Einschränkung für den Erlass von Ausführungsbestimmungen in der ATSV hat sich daraus ergeben, dass im ATSG zwar oftmals eine Norm im Sinne eines «kleinsten gemeinsamen Nenners» vorhanden ist, die unterschiedlichen Organisationsformen der Versicherungszweige aber dennoch keine identische Umsetzung zulassen. Das Einspracheverfahren als wichtiges Anliegen des ATSG oder die Komplexität des Regresses haben aber zu zentral gefassten Regelungen in der ATSV geführt.

Zum Gehalt der ATSV ist zu vermerken, dass sich der Bedarf an Detailregelungen deshalb in Grenzen hält, weil das ATSG in Artikel 55 Absatz 1 die ergänzende Anwendung des VwVG³ vorsieht. Beispielsweise lassen sich Fragen in Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung im Sinne von Artikel 37 Absatz 4 ATSG ohne ATSV-Regelungen klären. Während die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung in Artikel 29 Absatz 3 der Bundesverfassung umschrieben sind, wird die Berechnung des Honorars im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung durch die Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) geregelt, welche gestützt auf das VwVG erlassen wurde und somit vom Geltungsbereich von Artikel 55 VwVG erfasst ist. Artikel 12 der Verordnung sieht ausdrücklich die unentgeltliche Verbeiständung in Zusammenhang mit dem Einspracheverfahren vor. Artikel 12a spricht sich über den anwendbaren Tarif aus.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur ATSV wurde die Notwendigkeit einer Ausführungsbestimmung zu Artikel 27 ATSG (Aufklärung und Beratung) ge-

³ SR 172.021

prüft, denn in Absatz 2 der Gesetzesbestimmung ist vorgesehen, dass der Bundesrat für Beratungen mit aufwendigen Nachforschungen Gebühren vorsehen und den Gebührentarif festlegen kann. Über die konkreten Auswirkungen der ATSG-Bestimmung kann heute noch wenig gesagt werden. Bei den parlamentarischen Beratungen ging man davon aus, dass es sich lediglich um die Kodifizierung des geltenden Rechts handle (vgl. Bericht der SGK N vom 26. März 1999, Separatdruck S. 61). Deswegen wurden die Regelungen für diejenigen Fälle, in welchen heute bereits eine Gebührenordnung besteht, beibehalten (z. B. Grundsatzregelung zu den Gebühren von Art. 132^{ter} AHVV, unentgeltliche Abgabe des Kontoauszugs gemäss Art. 141 Abs. 1 AHVV, Regelung zur Rentenvorausberechnung gemäss Art. 58 AHVV), und es wurden nur punktuell Zusatzregelungen getroffen (Art. 72a UVV, Art. 82a VUV).

2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Ingress

Das ATSG beauftragt den Bundesrat in Artikel 81 mit dem Vollzug und dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat ist seinem Vollzugsauftrag unter anderem dadurch nachgekommen, dass er diejenigen Vollzugsbestimmungen in der ATSV vom 11. September 2002 zusammengefasst hat, welche in sämtlichen dem ATSG angeschlossenen Sozialversicherungszweigen zur Anwendung kommen können. Soweit die Vorschriften des ATSG jedoch bereichsspezifisch umgesetzt werden, sind die Vollzugsvorschriften zusammen mit denjenigen zu den Einzelgesetzen in den bereichsspezifischen Verordnungen niedergelegt.

Art. 1

Die Möglichkeit, dass ein Versicherer zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung die Versicherungsleistungen an Dritte oder Behörden im Sinne von Artikel 20 ATSG auszahlt, steht allen dem ATSG angeschlossenen Systemen offen. Auf Gesetzesstufe werden in den Einzelbereichen verschiedene zusätzliche Drittauszahlungsmöglichkeiten vorgesehen (Art. 22^{bis} und 22^{ter} AHVG, Art. 34 und 35^{ter} IVG, Art. 3d ELG, Art. 19 EOG, Art. 14 FLG, Art. 12 MVG). Oftmals ist es zur Anordnung der Drittauszahlung entgegen Artikel 20 ATSG nicht notwendig, dass Fürsorgeabhängigkeit vorliegt. Kommt es aber zu einer Drittauszahlung, sollen in allen Fällen (gemäss Artikel 20 ATSG und gemäss den abweichenden Bestimmungen der Einzelgesetze) grundsätzlich dieselben Vollzugsbestimmungen gelten. Zu betonen ist aber, dass:

- die Pflicht, die an Dritte/Behörden ausbezahlten Gelder für den Lebensunterhalt zu verwenden (gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)

– und die Pflicht zur Berichterstattung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b nicht auf alle Fälle anwendbar ist. Vielmehr muss zwischen dem ursprünglich Leistungsberechtigten und dem Zahlungsempfänger ein Verhältnis bestehen, welches durch eine besondere Unterstützungspflicht oder durch die fürsorgliche Betreuung geprägt ist. Damit wird erreicht, dass die durch Artikel 1 Absatz 2 ATSV garantierte Kontrollmöglichkeit nicht auf Fälle ausgedehnt wird, in welchen diese Kontrolle fehl am Platze wäre (Auszahlung der Zusatzrente an den getrennten/geschiedenen Ehegatten nach Art. 22^{bis} Abs. 2 Bst. b und c AHVG bzw. 34 Abs. 4 Bst. b und c IVG, beide in der Fassung des Anhangs zum ATSG vom 6. 10. 2000).

Die im ATSG vorgesehene Drittauszahlung ist für die Krankenversicherung neu (und gilt nur für die Taggelder, welche Geldleistungen im Sinne des ATSG sind, und nicht für die Rückerstattung von Sachleistungen), aber in den übrigen Zweigen bereits ein bekanntes Institut. Entsprechend bestehen bereits heute verschiedene Ausführungsbestimmungen (Art. 76 AHVV, Art. 124a AVIV und Art. 63 UVV). Diese wurden zugunsten einer zentralen ATSV-Regelung, welche den Regelungsgehalt der bisherigen Verordnungsbestimmungen weitgehend übernimmt, aufgehoben.

Absatz 1 der vorgeschlagenen Bestimmung regelt die Verhältnisse im Falle einer bestehenden Vormundschaft. Absatz 2 ist eine Sicherungsvorschrift im Interesse der grundsätzlich leistungsberechtigten Person.

1. Kapitel, 2. Abschnitt: Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen (Art. 2–5)

Artikel 25 ATSG legt den Grundsatz fest, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind. Wenn der ungerechtfertigte Leistungsbezug gutgläubig erfolgt ist, soll dann auf eine Rückerstattung verzichtet werden, wenn die versicherte Person sich in einer finanziellen «grossen Härte» befindet.

Dieser Grundsatz auf Gesetzesebene ist nicht neu und es bestehen daher bereits heute auf Verordnungsstufe Vorschriften, welche die Grundsätze zur Rückerstattung und zum Erlass näher ausführen (Art. 78 und 79 AHVV, Art. 85 IVV, Art. 27 ELV, Art. 23 EOV, Art. 67 UVV, Art. 124a AVIV). Die Bestimmungen sind jedoch nicht immer kongruent und behandeln das Thema wenig systematisch. Die Frage, wann eine Rückforderung erlassen wird, wird von den einzelnen Zweigen teilweise unterschiedlich beantwortet. In Anlehnung an die bestehende Ordnung des zweistufigen Verfahrens und zur Durchsetzung einheitlicher Beurteilungskriterien hat sich eine systematische Neuordnung in der ATSV als gerechtfertigt erwiesen. Materiell wur-

de dabei dem Anliegen des Parlamentes nach einem verbesserten Schutz des gutgläubigen Leistungsbezügers bei der Definition der «grossen Härte» Rechnung getragen.

Art. 2

Absatz 1: Mit einer möglichst klaren Definition des Kreises der rückerstattungspflichtigen Personen wird den verschiedenen Konstellationen Rechnung getragen. Die Leitlinien der bisherigen Regelungen werden übernommen.

Zu Bst. a: Anzumerken ist, dass bei Buchstabe a primär der «Bezüger» bzw. die «Bezügerin» der unrechtmässig gewährten Leistungen als rückerstattungspflichtig bezeichnet wird. Damit wird – wie dies bereits durch Art. 25 Abs. 1 ATSG festgelegt wird – für die Zuordnung der Rückerstattungspflicht auf den Empfang der Leistung abgestellt. Dies wird in aller Regel die versicherte Person sein. Besondere Fragen wirft diese Definition dann auf, wenn die Leistung einer Drittperson oder einer Behörde ausgerichtet wird. Nach der Rechtsprechung wird bei einer Drittauszahlung die Drittperson bzw. die Behörde rückerstattungspflichtig, wenn ein unrechtmässiger Bezug vorliegt. Davon ist nur abzuweichen, wenn ein reines Inkasso- bzw. Zahlstellenverhältnis vorliegt, weil sich dabei keine eigenen Rechte oder Pflichten aus dem Leistungsverhältnis ergeben (vgl. BGE 110 V 16, 118 V 221 f.); in diesem Fall ist die leistungsberechtigte Person zur Rückerstattung verpflichtet. Ebenfalls nach den genannten Grundsätzen ist die Rückerstattungspflicht zu beurteilen, wenn die Leistung gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 ATSG einem Arbeitgeber ausgerichtet wurde. Auch hier ist denkbar, dass ein reines Zahlstellenverhältnis vorliegt; es kann aber auch auftreten, dass ein Arbeitgeber – darüber hinausgehend – die Leistung zur Verwaltung bzw. mit dem Auftrag, fürsorglicher tätig zu sein, entgegennahm (vgl. zu diesem Kriterium BGE 118 V 221 f.). Insofern ist jeder Einzelfall individuell zu prüfen. Dabei ergeben sich im Übrigen einige weitere Sonderprobleme:

- Die als rückerstattungspflichtig erklärte Drittperson kann möglicherweise ihrerseits auf die versicherte Person zurückgreifen, um die von der Drittperson an die versicherte Person ausgerichtete Leistung (z. B. Lohn) zurückzufordern; im Verhältnis Arbeitgeber – versicherte Person als Arbeitnehmerin handelt es sich dabei um eine rein zivilrechtliche Auseinandersetzung, wobei hier die versicherte Person deshalb schlechter gestellt ist, weil ihr die Einrede der grossen Härte (welche ihr gegenüber der Sozialversicherung zusteht; vgl. Art. 25 Abs. 1 ATSG) nicht möglich ist. Dies ist ein bereits heute bestehendes Problem, welches aufgrund der Trennung von öffentlichem und privatem Recht nicht durch die Verordnungsgebung in der Sozialversicherung gelöst werden kann.

- Eine Rückerstattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Leistungsausrichtung zweifellos unrichtig war (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG). Wenn die Leistung vom Dritten bzw. von der Behörde zurückgefordert wird, ist auch hier zunächst über die zweifellose Unrichtigkeit zu entscheiden; allenfalls wird in diesem Verfahren die versicherte Person ebenfalls einzu-beziehen sein.

Bei Buchstabe b wird klargestellt, dass ein direktes Forderungsrecht der Versicherung gegen Dritte und Behörden nur bei Übernahme entsprechender Verantwortung gegeben ist und Dritte, die als reine «Zahlstelle» auftreten, nicht direkt rückerstattungspflichtig werden. Nicht direkt rückerstattungspflichtig wird überdies der Vormund, weil das Mündel als «bereichert» gilt und als «Leistungsbezüger» Adressat einer Rückforderung ist. Das Mündel wird ja letztendlich «bereichert» und kann (wiederum durch den gesetzlichen Vertreter) die ihm zustehenden Erlassgründe anrufen. Wird das Vermögen des Bevormundeten wegen eines Umstandes, der eigentlich dem Vormund anzulasten ist, rückerstattungspflichtig (z. B. Bösgläubigkeit), kommen die Regeln des ZGB zur Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe zum Tragen (Art. 426 ff. ZGB). Mit dieser Differenzierung wird auch BGE 112 V 97 Rechnung getragen.

Buchstabe c trifft für den Bereich der Nachzahlungen dieselbe Rückerstattungsregelung für Dritte und Behörden, wie sie für den unrechtmässigen Bezug laufender Leistungen gilt.

Absatz 2: Bis anhin haben die AHVV und IVV von den «gesetzlichen Vertretern» gesprochen. Gesetzliche Vertreter können die Eltern oder der Vormund sein. Handelt es sich um Eltern, sollen sie von der Versicherung belangt werden können, sofern nicht das unmündige Kind selber die Auszahlung erhalten hat (wie dies etwa bei der Arbeitslosenversicherung der Fall ist). Soweit Vormundschaftsfälle betroffen sind, kann auf den Kommentar zu Absatz 1 Buchstabe b verwiesen werden.

Absatz 3: Die Bestimmung verhindert, dass es zum Rückforderungsverfahren gegenüber dem Leistungsbezüger kommt, wenn eine Versicherung – wie sich im Nachhinein herausstellt – zu Unrecht Leistungen erbracht hat, gleichzeitig aber eine Nachzahlung einer anderen Versicherung ansteht. In solchen Fällen soll die direkte Verrechnung unter den Versicherungsträgern spielen können. Anzumerken ist, dass der Leistungsbezüger aber auch von einem zwischen den einzelnen Versicherungen abzuwickelnden Verfahren betroffen ist und ihm entsprechende Verfügungen zu eröffnen sind.

Art. 3 und 4

Das Verfahren zur Rückforderung und zum Erlass wird in der ATSV analog zu den bisher bestehenden Verordnungsbestimmungen geregelt und zusätzlich präzisiert. Diese Präzisierungen finden sich in Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 4. In Artikel 4 Absatz 2 wird der Zeitpunkt definiert, welcher für die Beurteilung der Kernfrage, ob ein Erlass zu gewähren ist oder nicht, massgebend ist. Diese Frage gab immer wieder Anlass zu Streitigkeiten. In Absatz 4 von Artikel 4 wird klargestellt, dass ein Gesuch um Erlass innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen ist. Dabei handelt es sich – gemäss der geltenden Rechtsprechung (ZAK 1987 S. 164 f.) – um eine Ordnungsfrist.

Art. 5

Gutgläubige Bezüger von unrechtmässig gewährten Leistungen sollen einen gewissen Schutz in Anspruch nehmen können und dann nicht ins Recht gefasst werden, wenn sie sich wirtschaftlich in einer «grossen Härte» befinden. Wann eine wirtschaftliche Situation eine «grosse Härte» darstellt, sollte im Interesse der Rechtsgleichheit einheitlich beurteilt werden. Gleichzeitig sollte aber auch die individuelle Lage mit berücksichtigt werden. Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, stellt das schweizerische System als einziges taugliches Instrument zur Messung der «grossen Härte» grundsätzlich das Rechnungsmodell zur Beurteilung von Ansprüchen auf Ergänzungsleistungen zur Verfügung. In den AHV-gesteuerten Bereichen kommt dieses heute bereits im Zusammenhang mit den Rückforderungen zur Anwendung. Es wird nun – leicht vereinfacht und in Bezug auf die «Härtefallgrenze» modifiziert – auf alle Anwendungsbereiche ausgedehnt.

In den Absätzen 1–3 wird grundsätzlich an die Berechnung bei den Ergänzungsleistungen angeknüpft. Weil das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) den Charakter eines Subventionsgesetzes hat und die Kantone den grösseren Teil der Kosten tragen, erlaubt ihnen das ELG, unterschiedliche Werte festzulegen. Um die Berechnung für Versicherer, welche mit dem EL-System nicht näher vertraut sind, zu erleichtern, werden jedoch in den Absätzen 2 und 3 schweizweit für alle Ansätze pauschale Werte festgelegt. Damit wird dem in den Konsultationen geäusserten Wunsch nach zusätzlicher Vereinfachung Rechnung getragen. Wenn jedoch bei der Mietzinzberechnung – anders als im Erstentwurf – konsequent der Höchstbetrag angerechnet wird, hat dies zur Folge, dass insgesamt weniger Leistungen zurückgefordert werden können. Um diesen Effekt der zusätzlichen Pauschalierung aufzufangen und überdies den in den Konsultationen verschiedentlich vorgebrachten Bedenken, dass die Härtefallgrenze zu grosszügig bemessen sei, Rechnung zu tragen,

wird einerseits der Freibetrag für Liegenschaften gemäss Absatz 3 verbindlich auf das Minimum von 75 000 Franken festgelegt (Erstentwurf 150 000 Franken), und andererseits werden die in Absatz 4 zu berücksichtigenden zusätzlichen Ausgaben im Vergleich zur Fassung in der Konsultation reduziert. Mit dieser Lösung ist es möglich, das Anliegen des Parlamentes umzusetzen, dass gutgläubige Empfänger und Empfängerinnen von unrechtmässig bezogenen Leistungen etwas besser gestellt werden als im heutigen System, ohne die Folgekosten für die Versicherungen übermässig ansteigen zu lassen.

1. Kapitel, 3. Abschnitt: Verzugszins auf Leistungen

Mit Artikel 26 Absatz 2 ATSG wird grundsätzlich die Verzugszinspflicht auf Leistungen eingeführt. Davon nicht betroffen ist einzig die Militärversicherung. Die Formulierung im Gesetz ist eindeutig in Bezug auf die Frage, in welchem Zeitpunkt die Verzugszinspflicht greift. Auch lässt Artikel 26 insgesamt keinen Zweifel daran, dass auf Rückerstattungsforderungen wegen zu Unrecht bezogener Leistungen kein Verzugszins geschuldet ist. Dennoch lässt Artikel 26 Absatz 2 ATSG verschiedene Fragen offen, die auf Verordnungsebene geklärt werden müssen.

Art. 6

Der Gesetzgeber wollte mit Artikel 26 Absatz 2 ATSG die Rechtsstellung der versicherten Person, die trotz korrektem Verhalten ungebührlich lange auf ihre Leistungen warten muss, verbessern. Wie allen Verzugszinsregelungen liegt auch dieser Bestimmung der Gedanke zu Grunde, dass dem Betroffenen durch eine verspätete Auszahlung eines Leistungsanspruchs ein Schaden entsteht, der auszugleichen ist. Diese Entschädigung ist aber dann nicht gerechtfertigt, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist immer dann der Fall, wenn Dritte Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung (Art. 22 Abs. 2 ATSG) leisten oder andere Sozialversicherungen Vorleistungen im Sinne von Artikel 70 erbringen, sei es unter Abtretung der Nachzahlung gemäss Artikel 22 Absatz 2 ATSG oder im Hinblick auf Rückforderungs- bzw. Verrechnungsmöglichkeiten, wie sie von den Regelungen in den einzelnen Sozialversicherungen vorgesehen sind (Artikel 117 KVV, Artikel 50 UVG, Artikel 94 Absatz 2 AVIG, Artikel 11 Absatz 3 MVG, Artikel 27 ELV, Artikel 20 Absatz 2 AHVG, Artikel 50 Absatz 2 IVG, Artikel 2 Absatz 2 EOG). Die Nachzahlung erfolgt dann im Umfang der «Vorbezüge» an die Sozialversicherung oder die bevorschussenden Dritten. Die Vorschusszahlungen und Vorleistungen sind aber nicht auf die vom ATSG selber geregelten Fälle begrenzt. Erfasst werden etwa auch Zahlungen von Taggeldversicherungen der Krankenversicherung (auch ausserhalb des

Obligatoriums), Zahlungen der Fürsorge oder Lohnzahlungen von Arbeitgebern. Weil insoweit der versicherten Person aus der verspäteten Ausrichtung der Leistung kein Schaden erwachsen ist, ist ihr auch kein Verzugszins zu entrichten. Bei Artikel 6 ATSV handelt es sich um eine Präzisierung im Sinne des vom Gesetzgeber mit Artikel 26 Absatz 2 ATSG verfolgten Ziele.

Art. 7

Artikel 26 Absatz 2 ATSG legt zwar fest, ab welchem Zeitpunkt Verzugszins auf Leistungen zu entrichten sind, lässt aber sowohl den Zinssatz wie die Berechnungsart offen. Artikel 7 präzisiert diese beiden Punkte und klärt auch die Frage, wie der Verzugszins zu berechnen ist, wenn nur ein Teil der Nachzahlung der Verzugszinspflicht nach Artikel 6 ATSV unterliegt.

Abs. 1: Die Festlegung des Zinssatzes bei 5% orientiert sich am bereits heute geltenden Zinssatz auf ausstehenden Beiträgen im Bereich der AHV und den analog ausgestalteten Beitragsbezugssystemen (IV, EO, FL, ALV).

Abs. 2: Die Bestimmung definiert die Berechnungsmethode und sieht eine monatsweise Berechnung vor, weil die periodischen Leistungen grundsätzlich monatlich ausgerichtet werden (Art. 19 ATSG) und die verzinsbaren Ansprüche oftmals monatlich anwachsen. Geprüft wurde auch die Berechnung des Verzugszinses nach den Regeln des mittleren Verfalls. Der Entscheid ist zugunsten einer monatsweisen Berechnung ausgefallen, weil sich die monatlichen Ansprüche entsprechend den Lebensumständen oftmals nicht kontinuierlich, sondern sprunghaft verändern (zusätzlich zur Rente fällt eine Hilflosenentschädigung an oder eine Kinderrente weg etc.). Die Methode des mittleren Verfalls kann solchen Entwicklungen keine Rechnung tragen und würde zu verzerrten und ungerechten Ergebnissen führen.

Abs. 3: Die Bestimmung regelt die Verzugszinsberechnung für Fälle, in denen ein Teil der Nachzahlung direkt an eine andere Versicherung erfolgt, welche Vorleistungen erbracht hat, und nur ein Teilbetrag der Nachzahlung im Sinne von Artikel 6 ATSV verzugszinspflichtig wird. Damit wird eine lineare Zinszahlung auf der verzugszinspflichtigen Teilleistung sichergestellt.

2. Kapitel, 1. Abschnitt: Akteneinsicht (Art. 8 und 9)

Das ATSG regelt die Grundsätze zur Akteneinsicht in den Artikeln 47 und 48 ATSG, wobei zusätzlich – und namentlich für die Verweigerung der Akteneinsicht – die Bestimmungen des VwVG (Art. 26 ff.) zur Anwendung gelangen (vgl. Art. 55 Abs. 1 ATSG). Es bleibt somit kein Raum mehr für spezielle Regelungen in den Verordnungen in Bezug auf die Verweigerung der Akteneinsicht (z. B. Art. 123 Abs. 2 UVV, Art. 129 KVV), welche den

VwVG-Grundsätzen widersprechen. Solche bis anhin in den einzelnen Verordnungen vorhandene Regelungen wurden aufgehoben und konnten nicht in die ATSV einfließen. Die präzisierenden Grundsätze zur Akteneinsicht wurden in der ATSV (Artikel 8) niedergelegt. Dabei wird in Absatz 1 im Sinne der Kundenorientierung die Gewährung der Akteneinsicht ohne schriftliches Gesuch ermöglicht.

Gemäss Absatz 2 ist die Akteneinsicht vom Grundsatz her am Sitz des Versicherers zu gewähren, wobei jedoch auf Wunsch der gesuchstellenden Person Kopien der Akten zugestellt werden können. Dies kann allerdings nicht für die Übermittlung von Gesundheitsdaten gemäss Artikel 47 Absatz 2 ATSG gelten, weshalb ein entsprechender Vorbehalt angebracht wurde. Im Hinblick darauf, dass es im Rahmen der Akteneinsicht auch um Aktenstücke gehen kann, in welche nicht nur aufgrund des Sozialversicherungsverfahrens ein Einsichtsrecht besteht, sondern bei welchen unabhängig vom Verfahren aufgrund der Wahrnehmung der Rechte nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes (DSG) ein Auskunftsrecht besteht, wurde ein weiterer Vorbehalt angebracht. Er bedeutet, dass bei solchen Aktenstücken gemäss Absatz 5 von Artikel 8 DSG die Auskunft in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie erteilt werden muss und die betreffende Person einen Anspruch auf Zustellung hat.

Artikel 8 Absatz 3 ATSV regelt die Zustellung der Akten an Behörden (einschliesslich der Gerichte) und an Anwälte bzw. Anwältinnen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der elektronischen Archivierung wird nicht die Zustellung der Originalakten vorgeschrieben.

In Bezug auf die in Artikel 9 der ATSV vorgesehene Kostenregelung ist festzuhalten, dass sie sich am heute gültigen Grundsatz der Kostenlosigkeit orientiert (heute teilweise auf Stufe Verordnung, teilweise auf Stufe Weisung geregelt) und für Ausnahmefälle Kosten entsprechend den im Bundesverwaltungsverfahren gültigen Ansätzen zu tragen sind. Wenn sich die Akteneinsicht jedoch mit der Auskunft nach dem Datenschutzgesetz decken sollte, gilt die Kostenregelung nach Artikel 2 der Verordnung zum Datenschutzgesetz, welche eine Höchstbeteiligung an den Kosten von 300 Franken vorsieht.

Aufgrund der Hinweise des EVG im Rahmen der Konsultationen wurde auch geprüft, ob für die Zustellung der Akten an Anwälte oder Anwältinnen aus dem EU-Raum eine schweizerische Zustelladresse verlangt oder aber eine besondere Kostenregelung getroffen werden könnte. Dies im Hinblick auf ein möglichst einfaches, sicheres und kostengünstiges Verfahren. Die beiden Lösungsansätze wurden deshalb verworfen, weil Einschränkungen nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses vorgenommen werden könnten.

2. Kapitel, 2. Abschnitt: Einspracheverfahren (Art. 10–12)

Heute gilt das Einspracheverfahren in der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung. Es soll gemäss Artikel 52 ATSG in der Sozialversicherung grundsätzlich zur Anwendung kommen, weshalb sich zur Umsetzung des politischen Willens möglichst einheitliche Ausführungsbestimmungen aufdrängen. Der Konsultationsentwurf hat den Betroffenen in allen Bereichen der Sozialversicherung die Wahl zwischen der mündlichen und schriftlichen Erhebung der Einsprache gelassen. Aufgrund der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens ist aber eine differenziertere Lösung notwendig geworden.

Art. 10

Absatz 1: Die Pflicht zur Stellung eines Begehrens und zu dessen Begründung entspricht den gängigen Anforderungen an ein Verfahren zur Überprüfung eines Entscheides (vgl. etwa Art. 52 VwVG und Art. 61 Bst. b ATSG), denn beim Fehlen klar gefasster Begehren und einer minimalen Begründung fehlt es an den Grundvoraussetzungen für eine Beurteilung des in Frage gestellten Entscheides.

Absatz 2 und 3: Gemäss den heutigen Regelungen kann die Einsprache mündlich oder schriftlich erhoben werden (vgl. die aufgehobenen Art. 34 MVV, 130 UVV). Ausschliesslich das schriftliche Verfahren ist in Artikel 102 VUV vorgesehen. Der im Anhang zum ATSG aufgehobene Artikel 85 KVG, welcher die Einsprache zum Gegenstand hat, sagt nichts über die Form aus. Indessen wurde die mündliche Einsprache vom EVG als zulässig erklärt (BGE 123 V 130). Den Beratungen des Parlamentes kann nichts entnommen werden, was für die Abschaffung der mündlichen Einsprachemöglichkeit sprechen würde. Bei dieser Ausgangslage hat sich vom Grundsatz her die wahlweise Zulassung des mündlichen oder schriftlichen Verfahrens aufgedrängt. Indessen hat das Konsultationsverfahren gezeigt, dass das mündliche Einspracheverfahren in zwei Bereichen ungeeignet ist:

- In der Arbeitslosenversicherung wurde die mündliche Erhebung der Einsprache von den Durchführungsstellen durchs Band weg abgelehnt. Dies aufgrund der speziellen Konstellation in der Arbeitslosenversicherung. Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsbereichen besteht nämlich vor dem Erlass einer Verfügung bereits regelmässig ein direkter Kontakt mit den Versicherten, in welchem diese ihre Situation persönlich schildern können. Die Fortsetzung der direkten Konfrontation im Rahmen eines mündlichen Verfahrens würde das Verhältnis zwischen den Versicherten und den Durchführungsorganen eher belasten als dem eigentlichen Ziel der Einsprache – nämlich der möglichst problemlosen Korrektur von fehlerhaften Verfügungen – dienen. Insofern rechtfertigt

es sich, für den klassischen Fall, in welchem es um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung geht, das schriftliche Verfahren vorzuschreiben. Für Streitigkeiten in Bezug auf Beiträge soll jedoch dieselbe Form gelten, wie sie auch in den übrigen Sozialversicherungszweigen gilt.

- Im Bereich der Unfallverhütung gilt heute – wie bereits erwähnt – generell das schriftliche Einspracheverfahren (Art. 102 VUV). Die Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit hat im Rahmen der Konsultationen die Auffassung vertreten, dass das schriftliche Verfahren beizubehalten sei, zumal einem Arbeitgeber, gegen den nach einem oft langen Vorverfahren eine Verfügung ausgesprochen werden muss, zuzumuten sei, seine Einwände schriftlich zu formulieren. Dieser Argumentation folgend ist die Einspracheerhebung im Sonderbereich der Unfallverhütung auf die schriftliche Form eingeschränkt.

In Absatz 2 sind die oben erwähnten Fälle aufgezählt, in welchen nur die schriftliche Einsprache zulässig ist, während in Absatz 3 das Vorgehen für die übrigen Fälle geregelt ist. Im Zusammenhang mit dem Einspracheverfahren ist festzuhalten, dass die vom Freizügigkeitsabkommen erfassten Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat ihre Einsprache innert Frist auch bei einem entsprechenden Sozialversicherungsträger des EU-Wohnsitzstaates einreichen können (vgl. Art. 86 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Gleiches gilt für Personen im Ausland, welche unter den Anwendungsbereich von bilateralen Sozialversicherungsabkommen fallen, die eine entsprechende Regel vorsehen.

Absatz 4: Indem verlangt wird, dass sowohl die schriftlich wie mündlich erhobene Einsprache unterzeichnet sein muss, wird sichergestellt, dass der tatsächliche Wille zur Einsprache vorhanden ist. Die Bestimmung dient dem Vertrauensschutz und ist eine übliche Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens (vgl. Art. 52 VwVG).

Absatz 5: Wie bei den Rechtsmittelverfahren besteht auch im Einspracheverfahren grundsätzlich die Möglichkeit zur Nachbesserung von Formmängeln (vgl. Art. 61 Bst. b ATSG und Art. 52 VwVG). Dass bei einer Einsprache, welche den formellen Anforderungen nicht genügt, eine Nachfrist anzusetzen ist, wird durch die Rechtsprechung bereits für das bisherige Recht bestimmt (vgl. dazu BGE 123 V 131). Die Rechtfertigung dieser Nachfrist liegt darin, dass für das Einspracheverfahren nicht strengere formelle Anforderung gelten können als für das nachfolgende Gerichtsverfahren.

Art. 11

Absatz 1: Den Beschwerden vor dem kantonalen Versicherungsgericht kommt grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zu. Ob dies ein Ausfluss der

kantonalen Verfahrensbestimmungen oder des VwVG (Art. 1 Abs. 3 bzw. 55 Abs. 1 VwVG) ist, kann dahingestellt bleiben. Diese Regel muss auch für die Einsprache gelten. Allerdings kann der Grundsatz der aufschiebenden Wirkung nicht ohne Ausnahme Geltung haben, denn in besonderen Fällen sieht die Gesetzgebung die sofortige Vollstreckbarkeit vor (Art. 97 AHVG, Art. 111 UVG). Darauf ist auch bei den Einspracheverfahren Rücksicht zu nehmen, und es ist in Buchstabe a für diese Fälle eine Ausnahme vorzusehen.

Bei Buchstabe b ist für all diejenigen Fälle, welche zwar nicht ausdrücklich in der Spezialgesetzgebung erwähnt sind, für welche aber gestützt auf die ergänzende Anwendbarkeit des VwVG (Art. 55 VwVG; vgl. Art. 55 Abs. 1 ATSG) der Entzug der aufschiebenden Wirkung angeordnet wird, eine Ausnahme vom Grundsatz vorzusehen.

Bei Buchstabe c ist – als Ergebnis der Konsultationen – denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen die Verfügung eine Rechtsfolge hat, deren Wirkung nicht aufgeschoben werden kann. Als Anwendungsfall sei hier auf die Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung erwähnt (vgl. BGE 124 V 82). Im Prinzip geht es um leistungsverweigernde – mithin negative – Leistungsverfügungen, bei welchen sich die Frage der aufschiebenden Wirkung im Grunde genommen gar nicht stellt (vgl. BGE 126 V 407 ff.).

Absatz 2: Kommt es zum Entzug der aufschiebenden Wirkung, muss die Möglichkeit zur Wiederherstellung gegeben sein. Auch hier wird eine in Analogie zu Artikel 55 Absatz 3 VwVG stehende Regelung getroffen.

Art. 12

Absatz 1 und 2: Dass die Einsprachebehörde nicht an die Begehren der Einsprache führenden Person gebunden ist, ergibt sich daraus, dass auch im nachfolgenden Gerichtsverfahren eine entsprechende Bindung nicht besteht (vgl. Art. 61 Bst. d ATSG). Im Einspracheverfahren ist deshalb eine reformatio in peius grundsätzlich möglich, wobei der Einsprache führenden Person Gelegenheit zu geben ist, die Einsprache zurückzuziehen (so auch BGE 118 V 187 f.; vgl. BGE 122 V 166). Insoweit liegt ein Verfahren vor, welches auch für das kantonale Versicherungsgericht massgebend ist (vgl. Art. 61 Bst. d ATSG).

3. Kapitel: Rückgriff (Art. 13–17)

Art. 13

Die Ausübung des Rückgriffsrechts steht grundsätzlich den Sozialversicherungsträgern zu, die im Umfang ihrer Leistungen in die Schadenersatzan-

sprüche ihrer versicherten Personen gegenüber haftpflichtigen Dritten eintreten. Sämtliche Sozialversicherungen werden mit der bis anhin in Artikel 79^{quater} Absatz 2 AHVV enthaltenen Kompetenz versehen, zwecks Vereinfachung der Erledigung der Schadenfälle untereinander und im Verein mit weiteren Beteiligten (z. B. Haftpflichtversicherungen) Vereinbarungen zu treffen.

Art. 14

Artikel 14 übernimmt grundsätzlich den bisherigen Regelungsgehalt der Artikel 79^{quater} Absätze 1 und 2 AHVV und Artikel 29^{ter} IVV, welche aufgehoben werden, soweit es nicht um die Kompetenzregelung zum Abschluss von Vereinbarungen geht, welche in Artikel 13 ATSV integriert ist.

Art. 15

Das ATSG bringt neu die Anwendbarkeit der Regressbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung mit sich. Es musste daher festgelegt werden, welche Stelle im Rahmen der Organisation der Arbeitslosenversicherung zuständig sein soll. Mit dem Verweis auf die zuständige Durchführungsstelle gemäss AVIG wird sichergestellt, dass die in der 3. AVIG-Revision vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen erfasst werden. Zudem ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass Rückgriffsansprüche durch eine zentrale Instanz geltend gemacht werden können, wenn Grundsatzfragen oder ökonomische Überlegungen dies gebieten oder wenn infolge der freien Kas senwahl mehrere Durchführungsstellen involviert sind.

Art. 16

Dieser Artikel regelt die Gesamtgläubigerschaft der regressberechtigten Sozialversicherer und die Ausgleichspflicht im Umfang der zu erbringenden kongruenten Leistungen. Er entspricht den bisherigen Regelungen (Art. 73 Abs. 2 MVG, Art. 52 UVV, Art. 79^{quater} Abs. 3 AHVV und Art. 125 KVV). Obwohl der Grundsatz der Kongruenz bei der Leistungskoordination allgemein in Artikel 69 ATSG und betreffend des Regresses in Artikel 74 ATSG (in sachlicher Hinsicht) bereits enthalten ist, wird er im Rahmen der Ausgleichspflicht unter den regressierenden Sozialversicherern der Deutlichkeit halber auch in Artikel 16 ATSV festgeschrieben.

Art. 17

In Artikel 72 Absatz 5 ATSG ermächtigt der Gesetzgeber den Bundesrat, in einem spezifischen Bereich Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Bericht der SGK des Nationalrates vom 26. März 1999 zur parlamentarischen Initiative Sozialversicherungsrecht, 85.227, Separatdruck S. 132). Die Kommission hat den Bundesrat insbesondere auf das Problem der Regressnahme auf einen nicht haftpflichtversicherten Schädiger aufmerksam gemacht, die mehre-

ren rückgriffsberechtigten Versicherungsträgern zusteht. Grundsätzlich ist es Aufgabe der regressberechtigten Sozialversicherungsträger, für eine Vertretung nach aussen zu sorgen. Für den Fall einer Nichteinigung wird in der Verordnung eine Stufenordnung mit der Reihenfolge: Unfallversicherung, Militärversicherung, Krankenversicherung und zuletzt AHV/IV vorgesehen.

Die heute geltenden Ausführungsbestimmungen in der KVV (Art. 123–126) sind teilweise bereits von den entsprechenden ATSG-Bestimmungen abgelöst (z.B. Art. 123 und Art. 124 KVV) oder sind in die ATSV zu überführen (Art. 125 KVV). Das Bundesgericht hat mit BGE 126 III 36 die Frage der Verpflichtung des haftpflichtigen Dritten, dem Leistungsbringer die Differenz zwischen dem für ihn geltenden Tarif und dem mit gewissen Krankenversicherern bestehenden Tarif zu bezahlen, verneint und eine Gesetzeswidrigkeit von Artikel 126 KVV festgestellt. Da der Versicherungsträger nur im Umfang seiner Leistungspflicht gegenüber der versicherten Person in die Haftpflichtforderung subrogiert, profitiert der Schädiger ebenfalls vom Tarifschutz. Artikel 126 KVV wurde daher ersatzlos aufgehoben.

4. Kapitel: Übrige Bestimmungen (Art. 18–19)

Art. 18

Artikel 32 ATSG sieht für die Amts- und Verwaltungshilfe grundsätzlich die Unentgeltlichkeit vor. Diese Regelung kann in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen zwischen dem mit Artikel 32 ATSG anvisierten «Normalfall» einer einmaligen und einfachen Auskunft und einer – nicht dem Sinngehalt von Artikel 32 ATSG entsprechenden – organisatorisch begründeten steti- gen Zusammenarbeit führen, in welcher gewisse Abklärungsergebnisse aus Effizienzgründen gegen Entschädigung und z.T. systematisiert und in besonders aufbereiteter Form von einer andern Behörde eingefordert werden, obwohl es dem Versicherer freistehen würde, eigene Ressourcen für die Beschaffung der notwendigen Informationen einzusetzen. Zur Klarstellung der Verhältnisse muss in der ATSV die Grenzziehung näher definiert werden. Indem festgehalten wird, dass die Abgeltung auf Fälle eingeschränkt ist, in welchen das Bundesrecht die Abgeltung ausdrücklich vorsieht, wird Begehlichkeiten vorgebeugt. Die Regelung lässt es aber zu, dass besondere Dienstleistungen von Behörden, die im Interesse einer Vollzugsoptimierung «ausgelagerte» Aufgaben der Versicherungen übernehmen, weiterhin abgegolten werden (z. B. Art. 27 AHVV, Art. 54 UVV).

Art. 19

Die Inkraftsetzung wurde vom Bundesrat mit dem Inkrafttreten des ATSG koordiniert

**Verordnung über Organisation und Verfahren
eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen**

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Der Anhang 1 der Verordnung vom 3. Februar 1993¹ über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

*Anhang 1
(Art. 1)*

**Rekurs- und Schiedskommissionen,
deren Organisation und Verfahren die Verordnung regelt,
sowie zuständige Verwaltungseinheiten**

...

Eidgenössisches Departement des Innern

ETH-Rekurskommission

Rekurskommission für Forschungsförderung

Rekurskommission für die Stiftung Pro Helvetia

Rekurskommission der Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung für die im Ausland wohnenden Personen

Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und
Invalidenversicherung

Beschwerdekommision der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge

Rekurskommission für die Spezialitätenliste in der Krankenversicherung

Rekurskommission für die Unfallversicherung

Rekurskommission für Heilmittel

...

¹ SR 173.31

Umsetzung des ATSG Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31)

Im Anhang zum ATSG in der Fassung vom 6. Oktober 2000 bzw. mit der Revision 3 des Anhangs zum ATSG vom 21. Juni 2002 wurde für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des BSV über kollektive Leistungen in der AHV und IV eine neue, unabhängige richterliche Instanz geschaffen, die «Eidgenössische Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung» (Art. 75^{bis} IVG und 101^{ter} AHVG) eingefügt.

Organisation und Verfahren der neu geschaffenen Kommission sollten sich nach der bereits für die übrigen Rekurskommissionen geltenden Verordnung richten. Zur Klärung dieser Sachlage ist Anhang 1 der fraglichen Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Eine weitere Änderung bezieht sich ausschliesslich auf die französische Version: heute figuriert im Anhang 1 der Verordnung an der vierten Stelle der dem EDI angegliederten Kommissionen die «Commission de recours en matière d'assurance-vieillesse, survivants et invalidité pour personnes à l'étranger». Die korrekte Bezeichnung würde jedoch «Commission de recours en matière d'assurance-vieillesse, survivants et invalidité pour *les* personnes *résidant* à l'étranger» lauten. Die ATSG-bedingte Revision bietet Gelegenheit, die Terminologie zu korrigieren.

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf Artikel 154 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),

Art. 1 Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste einer internationalen Organisation tätig sind

Das internationale Komitee vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond ist eine internationale Organisation, die im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 AHVG als Arbeitgeber gilt.

Art. 1a Abs. 1

¹ Als vom Bund im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 AHVG namhaft subventionierte private Hilfsorganisationen gelten die Organisationen, die unter regelmässiger vertraglicher Bindung stehen, sei es mit einem Programmvertrag oder dass sie regelmässig Subventionen von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) erhalten, einschliesslich jener, die über die UNITE unterstützt werden.

Art. 1b Einleitungssatz

Als Ausländer, die Privilegien und Immunitäten im Sinne von Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe a AHVG geniessen, gelten: ...

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Als Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 1a Absatz 1 AHVG nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, gelten solche, die: ...

Art. 4 Alters- und Hinterlassenenversicherungen internationaler Organisationen

Die Alters- und Hinterlassenenversicherungseinrichtungen der internationalen Organisationen nach Artikel 1b Buchstabe c sind den ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherungen im Sinne von Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe b AHVG gleichgestellt.

¹ SR 831.101

² SR 830.1; AS 2002 3371

³ SR 831.10

Art. 32 Abs. 3

³ Die Erlassverfügung ist auch dem Wohnsitzkanton zuzustellen. Dieser ist befugt, Einsprache nach Artikel 52 ATSG zu erheben oder die Rechtsmittel nach den Artikeln 56 und 62 ATSG zu ergreifen.

Art. 50 Begriff des vollen Beitragsjahres

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Artikel 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Artikel 29^{ter} Absatz 2 Buchstaben b und c AHVG aufweist.

Art. 52d Einleitungssatz

Für fehlende Beitragsjahre vor dem 1. Januar 1979 werden einer Person, welche nach Artikel 1a oder 2 AHVG versichert war oder sich hätte versichern können, folgende Beitragsjahre zusätzlich angerechnet: ...

Art. 66^{bis} Abs. 2

² Für die Revision der Hilflosenentschädigung sind die Artikel 87–88^{bis} IVV⁴ sinngemäss anwendbar.

Art. 67 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Zur Geltendmachung befugt sind der Rentenansprecher bzw. für ihn sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, seine Eltern oder Grosseltern, seine Kinder oder Enkel, seine Geschwister sowie die Drittperson oder die Behörde, welche die Auszahlung an sich verlangen kann.

Art. 68 Abs. 3 Einleitungssatz sowie Bst. b und c

³ Die Rentenverfügung ist den Parteien zuzustellen, insbesondere:

- b. der Person oder der Behörde, die den Rentenanspruch geltend gemacht hat oder welcher die Rente ausbezahlt wird;
- c. dem zuständigen Unfallversicherer, sofern dessen Leistungspflicht berührt ist.

Art. 69^{bis}, Abs. 2

Aufgehoben

Art. 69^{ter} Abklärung der Hilflosigkeit

Die Artikel 69–72^{bis} IVV⁴ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 71^{bis} 76 und 76^{bis}

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 77

VI. Nachzahlung und uneinbringliche Rückerstattung

Art. 78 und 79

Aufgehoben

⁴ SR 831.201

Art. 79^{ter} Nachzahlung und uneinbringliche Rückerstattung von
Hilflosenentschädigungen

Für die Hilflosenentschädigungen sind die Artikel 77 und 79^{bis} sinngemäss anwendbar.

VII. (Art. 79^{quater})
Aufgehoben

Art. 81 und 82
Aufgehoben

Art. 95 Abs. 1

¹ Der Bürge hat sich solidarisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten nach Artikel 78 Absatz 1 ATSG und Artikel 70 AHVG zu verpflichten.

Art. 112
Aufgehoben

Art. 113 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Sie erfasst ausserdem die nichterwerbstätigen Studierenden nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b AHVG.

Art. 115 Abs. 1

¹ Die Kantone sind befugt, die Führung der Zweigstellen den Gemeinden zu übertragen, sofern die Kantone ausdrücklich die Haftung für Schäden im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 ATSG und von Artikel 70 Absatz 1 AHVG, die von Funktionären der Gemeinden verschuldet werden, übernehmen, den direkten Geschäftsverkehr zwischen Ausgleichskasse und Gemeinden sicherstellen und der Ausgleichskasse ein Weisungsrecht gegenüber den Zweigstellen einräumen.

Art. 118 Abs. 1 und 3 zweiter Satz

¹ Nichterwerbstätige haben ihre Beiträge der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons zu entrichten; die nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe c AHVG versicherten Personen gehören jedoch der Ausgleichskasse ihres Ehegatten an.

³ ... Diejenigen mit Wohnsitz im Ausland, die nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b versichert sind, bezahlen ihre Beiträge der Schweizerischen Ausgleichskasse.

Art. 127 und 128
Aufgehoben

Art. 138 Abs. 3

³ Ist ein aus der Nichtbezahlung von Beiträgen entstandener Schaden auf Grund von Artikel 78 Absatz 1 ATSG sowie von Artikel 52 oder 70 AHVG ersetzt worden, so werden die entsprechenden Erwerbseinkommen in die individuellen Konten der Versicherten eingetragen.

Art. 141 Abs. 2 und 3

² Versicherte können innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontenauszuges bei der Ausgleichskasse eine Berichtigung verlangen. Die Ausgleichskasse entscheidet mit Verfügung.

³ Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird.

Art. 165 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Zulassung von Revisions- und Kontrollstellen wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Die Personen, welche sich mit den Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen befassen, müssen über gründliche Kenntnisse der Revisionstechnik, der Buchhaltung und der Vorschriften des ATSG und des AHVG und ihrer Ausführungsbestimmungen sowie der Weisungen des Bundesamtes verfügen.

*M. (Art. 172 und 173)
Aufgehoben*

Art. 176 Abs. 1 erster Satz und 5

¹ Mit der Durchführung der dem Bundesrat gemäss Artikel 76 ATSG und Artikel 72 AHVG zustehenden Aufgaben wird das Departement beauftragt. ...

⁵ *Aufgehoben*

Art. 200 Besondere Zuständigkeit

Wohnt ein obligatorisch versicherter Beschwerdeführer im Ausland, so ist das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem der Arbeitgeber des Versicherten den Sitz hat, zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

*Art. 200^{bis}
Aufgehoben*

Art. 201 Beschwerdebefugnis der Behörden

¹ Das Bundesamt und die beteiligten Ausgleichskassen beziehungsweise IV-Stellen sind befugt, gegen Beschwerdeentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht zu führen.

² Die Beschwerdeentscheide sind ihnen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

*Art. 202
Aufgehoben*

*Art. 203 Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen
des Bundesamtes*

Gegen Verfügungen des Bundesamtes ist unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, ausser in den Fällen nach Artikel 101^{ter} Absatz 1 AHVG.

*Art. 203a
Aufgehoben*

Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995 Bst. d Abs. 5

⁵ Die Arbeitgeber dürfen nur dann die Renten einer Drittperson oder Behörde auszahlen, wenn die Ausgleichskasse dies verfügt hat.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG

Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(AHVV; SR 831.101)

Ingress

Bis anhin basierte die AHVV grundsätzlich auf dem in Artikel 154 Absatz 2 AHVG festgehaltenen Auftrag an den Bundesrat, das Gesetz zu vollziehen und die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der mit dem Anhang zum neuen Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) neu eingeführte Artikel 1 AHVG schreibt für wesentliche Teile der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Anwendbarkeit des ATSG vor. Auch das ATSG beauftragt den Bundesrat in Artikel 81 mit dem Vollzug und dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kommt seinem Vollzugauftrag nach, indem er einerseits in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) diejenigen Vollzugsbestimmungen erlässt, welche in sämtlichen Sozialversicherungszweigen, welche dem ATSG unterstehen, einheitlich zur Anwendung kommen können. Andererseits werden jedoch diejenigen Vorschriften, mit welchen das ATSG in der Alters- und Hinterlassenenversicherung bereichsspezifisch umgesetzt wird, zusammen mit denjenigen zum AHVG in der AHVV niedergelegt. Aus diesem Grund wird im Ingress der AHVV nicht nur Artikel 154 Absatz 2 AHVG, sondern neu auch Artikel 81 ATSG als gesetzliche Grundlage ausdrücklich erwähnt.

Art. 1, Art. 1a Abs. 1, Art. 1b Einleitungssatz, Art. 2 Einleitungssatz, Art. 4

An den Artikeln 1, 1a, 1b, 2 und 4 AHVV wird inhaltlich nichts geändert. Heute nehmen die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Regelung des

¹ 831.101

Personenkreises, der obligatorisch versichert bzw. von der Versicherungspflicht ausgenommen ist, zur näheren Konkretisierung Bezug auf gewisse in Artikel 1 AHVG erwähnte Definitionen. Weil im Anhang zum ATSG ein neuer Artikel 1 AHVG geschaffen wurde und der bisherige Inhalt von Artikel 1 AHVG in einen Artikel 1a AHVG überführt wurde, wird die in den Artikeln 1, 1a, 1b, 2 und 4 AHVV erwähnte Verweisung aktualisiert und erfolgt neu statt auf Artikel 1 auf Artikel 1a.

Art. 32 Abs. 3

Das Gesetz verlangt die Bezahlung von Minimalbeiträgen und nimmt gegebenenfalls dafür den Wohnsitzkanton in die Pflicht (Art. 11 Abs. 2 AHVG). Insoweit ist der Kanton Partei im Sinne von Artikel 34 ATSG. Artikel 32 AHVV regelt das Verfahren beim Erlass von Beiträgen und hat in Absatz 3 bisher festgelegt, dass die Verfügung dem Wohnsitzkanton zuzustellen ist. Gleichzeitig ermächtigt die Bestimmung den Wohnsitzkanton zur Beschwerde.

Mit dem ATSG wird das Verfahren bis zur Verfügung, die Einsprache und das Beschwerdeverfahren geregelt. Wer Partei in einem Verfahren sein kann bzw. zur Beschwerde (und damit zwingend auch zur Einsprache) berechtigt ist, ergibt sich neu aus dem ATSG (insbesondere Art. 59 ATSG für die Beschwerdelegitimation). Für die Führung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht ist jedoch fraglich, ob die vom Gesetzgeber verlangte besondere Betroffenheit des Gemeinwesens vorliegt.

Um die Legitimation sicherzustellen, wird als rechtliche Grundlage im Sinne von Artikel 103 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 132 OG eine ausdrückliche Ermächtigung in der AHVV vorgesehen. Damit der Sachzusammenhang gewahrt bleibt, werden auch die übrigen Rechtsmittel des Wohnsitzkantons erwähnt. Voraussetzung zur Einlegung eines Rechtsmittels ist die Zustellung der Entscheide. In diesem Sinne erfolgt eine Anpassung der Ordnungsbestimmung.

Art. 50

Artikel 50 AHVV definiert das volle Beitragsjahr und hat bisher Bezug auf Artikel 1 AHVG genommen. Weil im Anhang zum ATSG ein neuer Artikel 1 AHVG geschaffen wurde und der bisherige Inhalt von Artikel 1 AHVG in einen Artikel 1a AHVG überführt wurde, wird die in den Artikeln 50 AHVV erwähnte Verweisung aktualisiert und erfolgt neu statt auf Artikel 1 auf Artikel 1a AHVG.

Art. 52d Einleitungssatz

Wie Artikel 50 AHVV hat auch Artikel 52d bisher auf Artikel 1 AHVG Bezug genommen. Dementsprechend wird auch hier neu statt auf Artikel 1 auf Artikel 1a AHVG verwiesen.

Art. 66^{bis} Abs. 2

Artikel 66^{bis} AHVV regelt die Hilflosenentschädigung. In Absatz 1 wird für die Bemessung derselben auf die Regeln in der IVV verwiesen. In Absatz 2 geht es um die Revision. Gemäss bisheriger Fassung sollen auch dort die Regeln aus dem IV-Bereich gelten. Unter anderem ist dabei bisher die analoge Anwendbarkeit von Artikel 41 IVG vorgesehen. Die Revision von Dauerleistungen wird auf Gesetzesebene generell neu in Artikel 17 des ATSG geregelt. Diese Regelung ist ohne weiteres auch auf das AHVG anwendbar. Eine Verweisung auf Artikel 41 IVG kommt nicht mehr in Frage, weil diese Bestimmung mit dem Anhang zum ATSG aufgehoben wurde. Indessen sind die noch verbliebenen Detailregelungen der IVV (Art. 87–88^{bis}) weiterhin analog anwendbar.

Art. 67 Abs. 1 zweiter Satz

Artikel 67 Abs. 1 AHVV in der bisherigen Fassung legt im zweiten Satz fest, wer – neben der versicherten Person selber – zur Geltendmachung des Rentenanspruchs befugt ist. Neben den Verwandten sind dazu auch all diejenigen Drittpersonen und Behörden befugt, welche eine Drittauszahlung zur zweckgemässen Verwendung der Rente verlangen können. Dieser Personenkreis und die Rahmenbedingungen der Drittauszahlung wurde bis anhin gestützt auf Artikel 45 AHVG in Artikel 76 AHVV näher definiert, und in Artikel 67 Absatz 1 AHVV wurde ausdrücklich auf Artikel 76 AHVV verwiesen.

Das Institut der Drittauszahlung zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung wird neu in Artikel 20 ATSG geregelt. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind in Artikel 1 ATSV zu finden. Die diesbezüglichen Regelungen von ATSG und ATSV haben ohne weiteres auch in der AHV Geltung. Deswegen fällt Artikel 76 AHVV dahin, und eine Verweisung auf diese Norm in Artikel 67 Absatz 1 AHVV ist nicht mehr möglich. In diesem Sinne wird Artikel 67 Absatz 1 AHVV redaktionell angepasst.

Art. 68 Abs. 3 Einleitungssatz sowie Bst. b, und c

Artikel 68 Absatz 3 AHVV regelt die Zustellung der Rentenverfügung. Neu wird beim Einleitungssatz insoweit Rücksicht auf die Systematik des ATSG genommen, als der Grundsatz festgehalten ist, dass die Zustellung immer an die Parteien zu erfolgen hat. Denn das ATSG kennt einen eige-

nen Parteibegriff (Art. 34 ATSG). Weil sich überdies aus dem ATSG weitere Adressaten ergeben (Art. 49 Abs. 4, Art. 59 ATSG), wird die bisherige Aufzählung der Verfügungsempfänger in Art. 68 Absatz 3 AHVV insofern modifiziert, als neu im Einleitungssatz zum Ausdruck kommt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Bei der Aufzählung haben sich überdies in den Bestimmungen gemäss Buchstaben b und c Anpassungen aufgedrängt. So erfolgte bei Buchstabe b aufgrund der Änderungen in Artikel 67 und 76 AHVV eine redaktionelle Anpassung. Bei Buchstabe c bezieht sich die redaktionelle Anpassung auf die in Artikel 49 Absatz 4 ATSG verwendete Terminologie.

Art. 69^{bis} Abs. 2

Artikel 69^{bis} Absatz 2 AHVV hat bisher vorgeschrieben, dass mit der Anmeldung zum Leistungsbezug eine Ermächtigung zur Einholung weiterer Auskünfte zu erteilen ist. Neu wird sich diese Mitwirkungspflicht direkt aus Artikel 28 Absatz 3 ATSG ergeben, weshalb die Parallelbestimmung in der AHVV aufgehoben wird.

Art. 69^{ter}

Für das Abklärungsverfahren in Bezug auf die Hilflosenentschädigung hat die bisherige Bestimmung auf die Artikel 69–73^{bis} IVV verwiesen. In der IVV werden aber zufolge der direkten Anwendbarkeit von ATSG-Bestimmungen gewisse Regeln des IVV-Verfahrens aufgehoben. Diesen Aufhebungen muss auch bei Artikel 69^{ter} AHVV Rechnung getragen werden.

Art. 71^{bis}

Aus Artikel 19 ATSG ergibt sich, dass Renten monatlich im Voraus zu zahlen sind. Artikel 71^{bis} AHVV sieht für ins Ausland bezahlte Teilrenten eine andere Regelung vor. Damit diese vom ATSG abweichende Lösung eine gesetzliche Grundlage hat, wurde diese im Anhang zum ATSG mit einem neuen Artikel 44 AHVG geschaffen. Sie enthält den Regelungsgehalt von Artikel 71^{bis} AHVV, weshalb diese Verordnungsbestimmung aufgehoben wird.

Art. 76 und 76^{bis}

Die Artikel 76 und 76^{bis} AHVV hatten bisher die Drittauszahlung zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung von Versicherungsleistungen zum Gegenstand. Der Regelungsgehalt wird durch Artikel 20 ATSG und die Ausführungsbestimmung in der ATSV aufgenommen, weshalb die Artikel 76 und 76^{bis} AHVV aufgehoben werden (vgl. auch Kommentar zu Art. 67 Abs. 1, zweiter Satz).

Gliederungstitel vor Art. 77

Bisher lautete der Gliederungstitel auf «Nachzahlung und Rückerstattung». Im Bereich der Rückerstattung wird sich die AHVV-Regelung inskünftig nur noch auf uneinbringliche Rückerstattungen beziehen, weil Rückerstattung und Erlass grundsätzlich in der ATSV (Art. 2–5) geregelt sind. Neu wird der Gliederungstitel daher «Nachzahlung und uneinbringliche Rückerstattung» lauten.

Art. 78 und 79

Artikel 47 AHVG hielt bis anhin den Grundsatz fest, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind. Die Norm bestimmte auch, dass dann von der Rückforderung abgesehen werden kann, wenn der Leistungsbezug gutgläubig erfolgt ist und die Rückerstattung eine grosse Härte darstellt. Die bisherigen Artikel 78 und 79 AHVV sind entsprechende Vollzugsnormen. Nachdem im Anhang zum ATSG Artikel 47 AHVG zugunsten einer in allen Zweigen der Sozialversicherung geltenden Rückerstattungsnorm (Art. 25 ATSG) aufgehoben wurde und die Vollzugsbestimmungen neu in der ATSV enthalten sind, werden die Artikel 78 und 79 AHVV aufgehoben. Anzumerken ist, dass am Erlassverfahren gemäss ATSV nichts ändert, hingegen die «grosse Härte» etwas anders definiert wird (vgl. Kommentar zur ATSV).

Art. 79^{ter}

Artikel 78 und 79 AHVV haben bisher die auf die Renten anwendbaren Rückerstattungsregeln enthalten. Diese Bestimmungen werden aufgrund der Neuregelung von ATSG und ATSV aufgehoben (vgl. oben). Artikel 79^{ter} AHVV hat bis anhin vorgeschrieben, dass verschiedene, auf die Renten anwendbare Bestimmungen auch für die Hilflosenentschädigungen anwendbar sind und hat dabei auf die Artikel 78 und 79 AHVV verwiesen. Diese beiden Verweisungen sind nicht mehr möglich und aufgrund der ATSG- bzw. ATSV-Regelung unnötig, hingegen wird die Vorschrift zur analogen Anwendbarkeit in Bezug auf die Artikel 77 und 79^{bis} AHVV – redaktionell angepasst – beibehalten werden.

Gliederungstitel vor Art. 79^{quater} und Artikel 79^{quater}

Bis anhin hat das AHVG in den Artikeln 48^{ter} – 48^{quinquies} Regressbestimmungen enthalten, welche mit dem Anhang zum ATSG zugunsten einer einheitlichen Regressregelung in der Sozialversicherung (Art. 72–75 ATSG) aufgehoben wurden. Die Vollzugsbestimmungen zum Regress finden sich neu in der ATSV (Art. 13–17). Als Folge davon fällt sowohl Artikel 79^{quater} AHVV wie auch der entsprechende Gliederungstitel dahin.

Art. 81 und 82

Artikel 81 und 82 AHVV haben sich bisher auf das Verfahren zur Geltendmachung des Schadenersatzes beim Arbeitgeber (Art. 81) und auf die Verjährung der Schadenersatzforderung (Art. 82) bezogen. Mit der Neuordnung der Arbeitgeberhaftung (Art. 52 AHVG) hat der Gesetzgeber sowohl das Verfahren wie die Verjährung neu geregelt. Neu ist ein Verfügungsverfahren vorgesehen, welches den Regeln des ATSG untersteht. Damit kommt auch das Einspracheverfahren nach Artikel 52 ATSG mit dem nachfolgenden Beschwerdeverfahren (Art. 56 ff. ATSG) zum Zug. Die relative Verjährungsfrist wurde in Artikel 52 Absatz 3 AHVG auf zwei Jahre festgesetzt. Angesichts der Neuregelung auf Gesetzesstufe können die Artikel 81 und 82 AHVV aufgehoben werden.

Art. 95 Abs. 1

Artikel 55 Absatz 1 AHVG hat bisher vorgeschrieben, dass Verbände, die eine Ausgleichskasse errichten wollen, Sicherheit zu leisten haben zur Deckung von Schäden, für welche sie nach dem (bisherigen) Artikel 70 AHVG haften. Mit dem ATSG wurde das Haftungssystem mit Artikel 78 ATSG und der Änderung von Artikel 70 AHVG modifiziert. In der Folge wurde in Artikel 55 Absatz 1 AHVG die Sicherheitsleistungspflicht entsprechend ausgedehnt. Sie erfasst neu die Artikel 78 ATSG und Artikel 70 AHVG. Die in Artikel 55 AHVG verankerte Pflicht zur Sicherheitsleistung wird u.a. mit Artikel 95 AHVV konkretisiert. Als Folge der mit dem ATSG vorgenommenen Gesetzesänderungen wird sich die in Artikel 95 Absatz 1 AHVV umschriebene Bürgschaft neu nicht nur auf die Verbindlichkeiten nach Artikel 70 erstrecken, sondern auch auf solche nach Artikel 78 ATSG. Dass die Bürgschaft nicht ausschliesslich gegenüber der Eidgenossenschaft eingegangen wird, sondern gegenüber dem (noch) unbekanntem Geschädigten, welcher Ansprüche aus Artikel 78 ATSG stellen kann, hängt mit der Einführung des neuen ATSG-Haftungssystems zusammen.

Art. 112

Artikel 112 AHVV regelt den Rechtsweg für Versicherte, welche der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) angeschlossen sind. Diese Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben, gilt doch das Verfahren und der Rechtsweg nach ATSG. Daran ändert nichts, dass es sich bei der EAK um eine Bundesbehörde handelt, denn Artikel 55 Absatz 2 ATSG schreibt ausdrücklich vor, dass auch Bundesbehörden das ATSG (und nicht das VwVG) anzuwenden haben, solange sie über sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Forderungen und Anordnungen entscheiden.

Art. 113 Abs. 1 zweiter Satz

Artikel 113 Absatz 1 AHVV legt u. a. fest, dass die Schweizerische Ausgleichskasse die nichterwerbstätigen Studierenden zu erfassen hat und nimmt dabei bis anhin Bezug auf Artikel 1 AHVG. Weil im Anhang zum ATSG ein neuer Artikel 1 AHVG geschaffen wurde und der bis anhin geltende Inhalt von Artikel 1 AHVG in einen Artikel 1a AHVG überführt wurde, wird die in Artikel 113 AHVV erwähnte Verweisung aktualisiert und erfolgt neu statt auf Artikel 1 auf Artikel 1a AHVG.

Art. 115 Abs. 1

Artikel 115 Absatz 1 AHVV knüpft die Befugnis der Kantone, die Führung von Zweigstellen den Gemeinden zu übertragen, an die Auflage, dass die Kantone die Haftung für die Schäden nach Artikel 70 Absatz 1 AHVG übernehmen. Mit dem ATSG wurde das Haftungssystem modifiziert (vgl. dazu Kommentar zu Art. 95 Abs. 1 AHVV). Neu wird deshalb auch in Artikel 115 Absatz 1 die Haftung nach Artikel 78 ATSG berücksichtigt.

Art. 118 Abs. 1 und 3 zweiter Satz

Artikel 118 AHVV knüpft bei den örtlichen Zuständigkeitsregeln an Definitionen an, die im bisherigen Artikel 1 AHVG verankert sind. Weil im Anhang zum ATSG ein neuer Artikel 1 AHVG geschaffen wurde und der bisher geltende Inhalt von Artikel 1 AHVG in einen Artikel 1a AHVG überführt wurde, wird die in Artikel 118 AHVV verschiedentlich erwähnte Verweisung aktualisiert und erfolgt neu statt auf Artikel 1 auf Artikel 1a AHVG.

Art. 127

An der bisher in Artikel 127 AHVV vorgesehenen Zuständigkeitsregelung soll materiell nichts geändert werden. Da sie jedoch von Artikel 35 ATSG abweicht, wurde im Anhang zum ATSG mit Artikel 64 Absatz 6 AHVG auf Gesetzesstufe eine Norm geschaffen, die dem bisherigen Artikel 127 AHVV entspricht. In der Folge wird Artikel 127 AHVV aufgehoben.

Art. 128

Artikel 128 AHVV hat bisher festgelegt, in welchen Fällen eine Verfügung zu erlassen ist und welchen Mindestvorschriften diese zu genügen hat. Die Bestimmung ist aufgrund des direkt anwendbaren Artikels 49 ATSG obsolet und wird aufgehoben.

Art. 138 Abs. 3

Davon ausgehend, dass durch die Nichtbezahlung von Beiträgen Schäden entstehen, welche aufgrund von Artikel 52 und 70 AHVG ersetzt werden,

schreibt der bisherige Artikel 138 Absatz 3 AHVV vor, dass die entsprechenden Einkommen dann in die individuellen Konten eingetragen werden, wenn Schadenersatz geleistet wird. Aufgrund der mit dem ATSG vorgenommenen Modifikation des Haftungssystems (vgl. dazu Kommentar zu Art. 95 Abs. 1 AHVV), werden neu auch Schäden nach Artikel 78 ATSG einbezogen.

Art. 141 Abs. 2 und 3

Artikel 141 Absatz 2 AHVV regelt das Vorgehen bei der Zustellung von Kontenauszügen an Versicherte, wenn die Versicherten mit deren Inhalt nicht einverstanden sind. Das bisherige Recht sieht vor, dass der Versicherte «Einspruch» erheben kann und nach erfolglosem Einspruch eine Verfügung erlassen wird, welche der gerichtlichen Beurteilung offen steht. Das ATSG stellt mit seiner Konzeption nach dem Erlass der Verfügung das Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG) mit anschliessender Beschwerde (Art. 56 ff. ATSG) zur Verfügung. Dieser Rechtsweg steht nach dem Erlass einer Verfügung aufgrund der direkten Anwendbarkeit des ATSG in jedem Falle offen. Die in Artikel 141 AHVV im letzten Satz von Absatz 2 bisher erwähnte Beschwerdemöglichkeit wird daher hinfällig. Bevor aber eine Verfügung erlassen wird, soll der bisherige «Einspruch» im Sinne eines «Berichtigungsbegehrens» auch inskünftig möglich sein. In diesem Sinne wird daher Absatz 2 von Artikel 141 AHVV angepasst.

Artikel 141 Absatz 3 AHVV definiert die Rechtswirkung von Einträgen im individuellen Konto (mit oder ohne durchgeführten «Einspruch») näher. Es handelt sich um einen wichtigen Bestandteil des Verfahrens zur Festsetzung von Ansprüchen. Die Besonderheit daran ist, dass auch dann, wenn bereits einmal formal mit einer unangefochten gebliebenen Verfügung über die Einträge entschieden wurde, diese Einträge bei Eintritt des Versicherungsfalles einer nochmaligen Berichtigung zugänglich sind, wenn die Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht ist. Damit wird den Eintragungen im individuellen Konto eine erhöhte Beweiskraft (vgl. Art. 9 ZGB) verliehen. Inhaltlich soll am bisherigen Rechtszustand nichts geändert werden. Indessen wird eine redaktionelle Abstimmung auf die in Absatz 2 von Artikel 141 AHVV vorgenommene Anpassungen notwendig.

Art. 165 Abs. 1 Bst. a

Artikel 165 Absatz 1 Buchstabe a AHVV legt fest, welchen Anforderungen Personen genügen müssen, welche sich mit Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen befassen. Dazu gehörten u. a. auch ausreichende Kenntnisse der Vorschriften im Bereich der AHV. Da neu das ATSG in der AHV

eine bedeutende Rolle spielt, werden auch die Kenntnisse des ATSG neu zu den Zulassungsbedingungen gezählt.

Art. 172

Artikel 70 AHVG wurde im Anhang zum ATSG neu gefasst und regelt die Haftung für Schäden. Gemäss Artikel 70 Absatz 1 AHVG werden die Gründerverbände, der Bund und die Kantone gegenüber der Versicherung für Schäden aus einem bestimmten Fehlverhalten der Kassenorgane bzw. Kassenfunktionäre haftbar. Bei Entdeckung eines solchen Schadens hat das Bundesamt gemäss Artikel 70 Absatz 3 AHVG eine Verfügung innert eines Jahres zu erlassen. Gemäss bisheriger Regelung in Artikel 172 Absatz 1 AHVV hat das Bundesamt die Kantone bzw. Gründerverbände zur vorbehaltlosen schriftlichen Anerkennung derselben aufzufordern. Für den Fall, dass dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, sieht Artikel 172 Absatz 2 AHVV vor, dass das Bundesamt eine Verfügung erlässt. Die Bestimmung macht in der bisherigen Fassung einen Vorbehalt zugunsten des verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens. Es handelt sich bei der Verfügung um eine solche, welche gemäss Artikel 70 Absatz 1 AHVG (in der Fassung gemäss Anhang zum ATSG) und auch nach Artikel 55 Absatz 2 ATSG dem Verwaltungsverfahren untersteht, weswegen dagegen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist (Art. 131 OG und Art. 203 AHVV). Für ein Klageverfahren, wie es im bisherigen Absatz 2 von Artikel 172 AHVV vorgesehen ist, bleibt kein Raum, solange eine andere Anfechtungsmöglichkeit gegeben ist (Art. 117 Bst. c und Art. 131 OG). Weil sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, ist auch Artikel 30 VwVG anwendbar. Dort ist in Absatz 1 der Grundsatz verankert, dass vor Erlass einer Verfügung die Parteien anzuhören sind. Insofern erübrigt sich der bisherige Artikel 172 Absatz 1 AHVV, soweit man diese Aufforderung zur Anerkennung des Schadens als Anhörung betrachtet, wird das rechtliche Gehör doch bereits vom VwVG garantiert. Weil es sich bei der in Artikel 70 Absatz 3 AHVG vorgesehenen einjährigen Frist um eine Verwirkungs- und nicht um eine Verjährungsfrist handelt (vgl. dazu BGE 122 V 265 Erw. 2a und BGE 126 II 145 Erw. 2a betr. das Verantwortlichkeitsgesetz, welches beim ATSG als Vorbild gedient hat), muss das Bundesamt in jedem Fall innert eines Jahres verfügen. Weder die Aufforderung zur Anerkennung des Schadens noch die Anerkennung an sich würde den Fristenlauf hemmen. Insofern wird Artikel 172 AHVV im Gesamten gegenstandslos und wird daher aufgehoben. Anzumerken ist, dass dann, wenn die Verwirkung der Frist droht, voraussichtlich in Anwendung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe e VwVG vor Erlass der Verfügung auf die Anhörung verzichtet werden kann.

Art. 173

Die Verjährungsregelung im Bereich der Schadenersatzforderungen wird neu direkt in Artikel 70 AHVG getroffen. Artikel 173 AHVV wird daher aufgehoben.

Art. 176 Abs. 1 erster Satz und 5

In Artikel 176 Absatz 1 AHVV delegiert der Bundesrat seine Aufsichtskompetenz unter Bezugnahme auf die in Artikel 72 AHVG verankerte Aufsichtsregelung. Da neu der Grundsatz der Beaufsichtigung durch den Bundesrat auch in Artikel 76 ATSG enthalten ist, stützt sich Absatz 1 von Artikel 176 AHVV auch auf diese gesetzliche Grundlage.

In Absatz 5 von Artikel 176 AHVV wird bisher festgehalten, dass das Bundesamt die Verfügungen über die in Artikel 94 AHVG vorgesehene Steuerfreiheit trifft. Im Anhang zum ATSG wurde Artikel 94 AHVG aufgehoben, weil in Artikel 80 ATSG die Steuerfreiheit der Versicherungsträger festgehalten ist. Diese neue direkt anwendbare Bestimmung befreit die betroffenen Versicherungsträger direkt und bedarf keiner Ausführungsbestimmung, weshalb Absatz 5 von Artikel 176 AHVV aufgehoben werden kann.

Art. 200

Artikel 200 AHVV regelt bisher die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Beschwerdebehörde sowohl für die «Normalfälle» wie auch für Sonderfälle. Das ATSG trifft in Artikel 58 sowohl eine Grundsatzregelung für Beschwerdeführer mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 58 Abs. 1 ATSG) wie für Beschwerden aus dem Ausland (Art. 58 Abs. 2 ATSG). Im Anhang zum ATSG wurde überdies in Artikel 85^{bis} Absatz 1 AHVG eine Abweichung für im Ausland wohnende Beschwerdeführer vorgesehen, wobei zusätzlich ein Vorbehalt zugunsten einer weiteren bundesrätlichen Abweichung angebracht wurde. Bei dieser Sachlage kann ohne materielle Änderung auf die bisher in den Absätzen 1, 2 und 4 von Artikel 200 AHVV enthaltenen Regelungen verzichtet werden, während der Gehalt von Absatz 3 – redaktionell angepasst – als einziger Regelungsgehalt von Artikel 200 AHVV beibehalten wird.

Art. 200^{bis}

Die in Artikel 200^{bis} AHVV enthaltene Zuständigkeitsregelung wurde im Anhang zum ATSG in Artikel 85^{bis} AHVG eingebracht, weshalb auf die Verordnungsbestimmung verzichtet werden kann.

Art. 201 und 202

Nachdem gemäss Artikel 57 ATSG inskünftig die Beschwerden grundsätzlich von einem kantonalen Versicherungsgericht zu behandeln sind, wäh-

rend das AHVG bisher von der «kantonalen Rekursbehörde» gesprochen hat (vgl. bisheriger Art. 84 AHVG), erweist sich eine redaktionelle Anpassung in Artikel 201 AHVV als notwendig. Erfasst von der Bestimmung wird aber auch die grundsätzlich weiter bestehende «eidgenössische Rekursbehörde», welche gemäss Artikel 85^{bis} für Auslandsbeschwerden zuständig ist. Die Vorschriften zur Beschwerdebefugnis und Zustellung werden in Artikel 201 zusammengefasst, weshalb Artikel 202 aufgehoben werden kann.

Art. 203 und 203a

Der bisherige Artikel 203a AHVV sieht vor, dass gegen Verfügungen des Bundesamtes im Bereich der Förderung der Altershilfe nach Artikel 101^{bis} AHVG Beschwerde beim Departement geführt werden kann. Im Rahmen der Revision 3 des Anhangs zum ATSG hat das Parlament beschlossen, in einem neuen Artikel 101^{ter} AHVG die Beschwerde an eine Rekurskommission vorzusehen. Beim Inkrafttreten diese Neuerung verliert Artikel 203a AHVV seine Berechtigung, weshalb er aufgehoben wird. In der Folge wird Artikel 203 AHVV so angepasst, dass der Vorbehalt neu zugunsten der Fälle «nach Artikel 101^{ter} AHVG» lautet.

Bst. d Absatz 5 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995

Die bisher gültige Schlussbestimmung nimmt formal Bezug auf Artikel 76 Absatz 1 AHVV. Diese Bestimmung wird aufgrund der Regelungen im ATSG und in der ATSV aufgehoben. Dementsprechend wird auch die Schlussbestimmung redaktionell angepasst.

Inkrafttreten

Grundsätzlich bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten des ATSG vom 6. Oktober 2000 (mit seinem Anhang). Die Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnungsänderung erfolgt auf den gleichen Zeitpunkt hin.

Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961¹ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), auf Artikel 154 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und auf Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁴ über die Invalidenversicherung

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111)

Ingress

Bis anhin basierte die VFV grundsätzlich auf dem in Artikel 154 Absatz 2 AHVG und dem in Artikel 86 Absatz 2 IVG festgehaltenen Auftrag an den Bundesrat, das Gesetz zu vollziehen und die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die mit dem Anhang zum neuen Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

¹ SR 831.111

² SR 830.1; AS 2002 3371

³ SR 831.10

⁴ SR 831.20

(ATSG) neu eingeführten Artikel 1 des AHVG und des IVG schreiben für wesentliche Teile der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Anwendbarkeit des ATSG vor. Auch das ATSG beauftragt den Bundesrat in Artikel 81 mit dem Vollzug und dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kommt seinem Vollzugauftrag im Bereich des ATSG nach, indem er einerseits in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) diejenigen Vollzugsbestimmungen erlässt, welche in sämtlichen Sozialversicherungszweigen, welche dem ATSG unterstehen, einheitlich zur Anwendung kommen können. Andererseits werden jedoch diejenigen Vorschriften, mit welchen das ATSG in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bereichsspezifisch umgesetzt wird, zusammen mit denjenigen zum AHVG bzw. IVG in der AHVV und IVV niedergelegt. Soweit es aber um den Spezialfall der freiwilligen Versicherung geht, auf welchen die Bestimmungen des ATSG ebenfalls anwendbar sind, finden sich die spezifischen Ausführungsbestimmungen in der VFV. Aus diesem Grund wird im Ingress neben den Kompetenznormen des AHVG und IVG zum Erlass von Vollzugsvorschriften neu auch Artikel 81 ATSG als gesetzliche Grundlage ausdrücklich erwähnt.

Geprüft wurde auch die Änderung der Schlussbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2000. Absatz 4 der Schlussbestimmung der Änderung vom 18. Oktober 2000 legt fest, welcher Personenkreis der obligatorischen Versicherung angeschlossen werden kann, und nimmt dabei Bezug auf bestimmte, im bisherigen Artikel 1 AHVG definierte Kriterien. Weil im Anhang zum ATSG ein neuer Artikel 1 AHVG geschaffen wurde und der bisher geltende Inhalt von Artikel 1 AHVG in einen Artikel 1a AHVG überführt wurde, könnte die in der Schlussbestimmung erwähnte Verweisung aktualisiert werden und neu statt auf Artikel 1 auf Artikel 1a AHVG erfolgen, damit die Norm nach Einführung des ATSG noch verständlich ist. Weil jedoch das in Absatz 4 der Schlussbestimmung enthaltene Stichdatum vom 31. Dezember 2001 bereits abgelaufen ist, kann auf eine Änderung verzichtet werden. Die Einfügung einer Fussnote durch die Bundeskanzlei genügt.

Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV)

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 29. November 1995¹ über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge wird wie folgt geändert:

Abkürzung
(RV-AHV)

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf Artikel 154 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),

Art. 4 Abs. 1

¹ Rückvergütet werden nur die tatsächlich bezahlten Beiträge. Zinsen werden vorbehaltlich Artikel 26 Absatz 2 ATSG keine geleistet.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG – Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV; SR 831.131.12)

Ingress

Bis anhin basierte die RV grundsätzlich auf dem in Artikel 154 Absatz 2 AHVG festgehaltenen Auftrag an den Bundesrat, das Gesetz zu vollziehen

¹ SR 831.131.12

² SR 830.1; AS 2002 3371

³ SR 831.10

und die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der mit dem Anhang zum neuen Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) neu eingeführte Artikel 1 AHVG schreibt für wesentliche Teile der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Anwendbarkeit des ATSG vor. Auch das ATSG beauftragt den Bundesrat in Artikel 81 mit dem Vollzug und dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kommt seinem Vollzugauftrag im Bereich des ATSG nach, indem er in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) diejenigen Vollzugsbestimmungen erlässt, welche in sämtlichen Sozialversicherungszweigen, die dem ATSG unterstehen, einheitlich zur Anwendung kommen können. Soweit die in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gültigen Vorschriften des ATSG jedoch bereichsspezifisch umgesetzt werden sollen, werden die Vollzugsvorschriften zusammen mit denjenigen zum AHVG in der AHVV niedergelegt. Die Vollzugsnormen zum Sonderproblem der Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge finden sich aber in der RV. Indessen ist auch in diesem Spezialgebiet das ATSG anwendbar. Aus diesem Grund wird im Ingress neu nicht nur Artikel 154 Absatz 2 AHVG, sondern neu auch Artikel 81 ATSG als gesetzliche Grundlage ausdrücklich erwähnt.

Art. 4 Abs. 1

Mit der Beitragsrückvergütung erhalten ausländische Staatsangehörige, mit deren Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht, zwar keine Rente, jedoch eine Rückvergütung. Nach Artikel 4 Absatz 4 RV darf die Höhe der Rückvergütung den Barwert einer AHV-Rente in gleichen Verhältnissen nicht übersteigen. Der Grundsatz, dass nur die tatsächlich bezahlten Beiträge ohne Zinsen rückvergütet werden, ist deshalb adäquat, weil das Finanzierungssystem der AHV auf dem Umlageprinzip beruht und die Komponente des sozialen Ausgleichs über das Beitragsrecht stark ausgeprägt ist. Ein Widerspruch zur Verzugszinsregelung im neuen Artikel 26 Absatz 2 ATSG besteht nicht, weil diese Bestimmung sich auf verspätet erfüllte Leistungsansprüche bezieht. Ein Leistungsanspruch auf Rückvergütung der Beiträge entsteht aber nicht im Moment der Beitragszahlung, sondern erst nach Ausscheiden aus der Versicherung (sofern die erforderlichen weiteren Rahmenbedingungen erfüllt sind). Zur Klarstellung dieser Sachlage wird der Grundsatz der Nichtbezahlung von Zinsen in Artikel 4 Absatz 1 RV mit einem Vorbehalt bezüglich der Verzugszinsregelung von Artikel 26 Absatz 2 ATSG ergänzt.

Reglement für das Schiedsgericht der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission

Reglement für das Schiedsgericht der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Das Reglement vom 11. Oktober 1972¹ für das Schiedsgericht der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission wird wie folgt geändert:

Art. 6 Schweigepflicht und Datenbekanntgabe

Für die Schweigepflicht gilt Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 50a AHVG.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG Kommentar zur Änderung des Reglements vom 11. Oktober 1972 für das Schiedsgericht der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission (SR 831.143.15)

Art. 6

Im Anhang zum ATSG wurde ein neuer Artikel 1 AHVG eingeführt, in welchem ganz grundsätzlich die Anwendbarkeit des ATSG in Absatz 1 für den ersten Teil des AHVG vorgesehen wird. Unter diesen ersten Teil fällt auch die Regelung zur Organisation der Ausgleichskassen, und Artikel 54 AHVG, welcher die Grundlage für das Reglement bildet, fällt somit im Prinzip ebenfalls darunter. Die in Artikel 6 des Reglements verankerte Schweigepflicht muss sich somit neu nach Artikel 33 ATSG richten, denn die bisherige Schweigepflichtsnorm von Artikel 50 AHVG wurde im Anhang zum ATSG aufgehoben. Die Schweigepflicht kann aber – seit die ge-

¹ SR 831.143.15

² SR 830.1; AS 2002 3371

setzlichen Grundlagen in der Sozialversicherung den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes angepasst wurden – nicht mehr isoliert betrachtet werden, denn sie wird nun vom Gesetz selber eingeschränkt. Und Artikel 50a AHVG regelt die Abweichungen von der in Artikel 33 ATSG verankerten Schweigepflicht. In diesem Sinne wird auch das Reglement angepasst.

Ein weiterer Anpassungsbedarf des Reglements besteht nicht, denn es ist festzuhalten, dass es sich beim Schiedsgericht nach Artikel 54 Absatz 3 AHVG um eine Institution handelt, welche einer Bundesbehörde gleichgestellt ist. Da das Schiedsgericht nicht über eigentliche sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Forderungen oder Anordnungen, welche die Versicherten betreffen, befindet, gelten für das Verfahren im Übrigen nicht die Bestimmungen des ATSG, sondern es gilt das VwVG (vgl. Art. 55 Abs. 2 ATSG). Deswegen kommt auch – wie in Artikel 3 des Reglements vorgesehen – weiterhin die Ausstandsbestimmung nach VwVG und nicht diejenige des ATSG zur Anwendung.

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³ über die Invalidenversicherung (IVG).

Art. 20^{ter} Abs. 2–4

² Hat der Versicherte Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 24 Absatz 2^{bis} IVG, das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so wird die Rente nach Ablauf der Frist gemäss Artikel 47 Absatz 1 IVG durch ein Taggeld ersetzt, das einschliesslich allfälliger Zuschläge einem Dreissigstel des Rentenbetrages entspricht.

³ und ⁴ *Aufgehoben*

Art. 22^{quater} Abs. 2

² Personen, die der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen höchstens bis zum 20. Altersjahr, sofern mindestens ein Elternteil freiwillig oder nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 3 AHVG⁴ oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist.

Art. 23 Abs. 4, 5 und 7

⁴ Erhebt ein Versicherter Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, deren Durchführung mit besonderen Gefahren verbunden ist, so kann die Versicherung einen allfälligen späteren Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten gemäss Absatz 1 ausschliessen. Artikel 64 Absatz 4 ATSG bleibt vorbehalten.

⁵ und ⁷ *Aufgehoben*

Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Als Erwerbseinkommen im Sinne von Artikel 16 ATSG gelten mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen, von denen Beiträge gemäss AHVG⁴ erhoben würden. Nicht dazu gehören indessen: ...

¹ SR 831.201

² SR 830.1; AS 2002 3371

³ SR 831.20

⁴ SR 831.10

Art. 27 Nichterwerbstätige

¹ Bei nicht erwerbstätigen Versicherten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 ATSG wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Masse sie behindert sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

² Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen, nicht erwerbstätigen Personen gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie der nicht entlohnte karitative Einsatz. Als Aufgabenbereich der Angehörigen einer klösterlichen Gemeinschaft gilt die gesamte Tätigkeit in der Gemeinschaft.

Art. 27^{bis} Abs. 1 erster und zweiter Satz

¹ Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Artikel 8 Absatz 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Artikel 27 festgelegt. ...

Art. 35 Abs. 3 erster Satz

³ Ändert sich in der Folge der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise, so finden die Artikel 87–88^{bis} Anwendung. ...

*Gliederungstitel vor Art. 38
Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 39^{bis}***E. Das Verhältnis zur Unfallversicherung und zur Militärversicherung***Art. 39^{bis} Abs. 3*

³ Der Versicherte, dem ein Taggeld oder eine Rente der Militärversicherung für die Dauer von Eingliederungsmassnahmen zusteht, hat keinen Anspruch auf das Taggeld der IV.

*Gliederungstitel vor Art. 39^{ter}
Aufgehoben**Art. 41 Abs. 1 Bst. d*

¹ Die IV-Stelle hat über die im Gesetz und in dieser Verordnung genannten Aufgaben hinaus namentlich noch folgende:

- d. den Erlass der Mitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheide sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz;

*Art. 69 Abs. 2 dritter Satz
Aufgehoben**Art. 71, 73, 73^{bis} und 75
Aufgehoben**Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. b, e, h und i*

¹ Die Verfügung ist insbesondere zuzustellen:

- b. der Person oder der Behörde, die den Anspruch geltend gemacht hat oder der eine Geldleistung ausgezahlt wird;
- e. dem zuständigen Unfallversicherer oder der Militärversicherung, sofern deren Leistungspflichten berührt werden;
- h. dem zuständigen Krankenversicherer, sofern dessen Leistungspflicht berührt wird;
- i. der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, soweit die Verfügung deren Leistungspflicht nach den Artikeln 66 Absatz 2 und 70 ATSG berührt. Steht die Zuständigkeit nicht fest, so erfolgt die Zustellung an diejenige Einrichtung, bei welcher die versicherte Person zuletzt versichert war oder bei welcher Leistungsansprüche angemeldet wurden.

Art. 78 Abs. 3 zweiter Satz und 7

³ zweiter Satz

Aufgehoben

⁷ Die Rechnungen von Durchführungsstellen und von Personen, die in ständigem Kontakt mit der Versicherung stehen, werden durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto beglichen.

Art. 80 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Ausgleichskassen oder die Arbeitgeber zahlen die Taggelder monatlich nachschüssig aus oder verrechnen diese im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 ATSG oder Artikel 20 Absatz 2 AHVG⁵. ...

Art. 82 Auszahlung

Für die Auszahlung der Renten und der Hilflosenentschädigungen gelten die Artikel 71, 71^{ter}, 72, 73 und 75 AHVV⁶ sinngemäss.

Art. 84

Aufgehoben

Art. 85 Abs. 3

³ Für nicht erlassene und uneinbringliche Rückerstattungen gilt Artikel 79^{bis} AHVV⁶ sinngemäss.

Art. 86

Aufgehoben

Art. 87 Abs. 1 und 3

¹ *Aufgehoben*

³ Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

⁵ SR 831.10

⁶ SR 831.101

Art. 88^{quater} Abs. 2 und 3, 88^{quinquies} und 89^{bis}
Aufgehoben

Art. 91 Erwerbsausfall infolge einer Abklärung

¹ Erleidet ein Versicherter infolge einer Abklärung der Leistungspflicht einen Erwerbsausfall an Tagen, an welchen er keinen Anspruch auf Taggelder der Versicherung hat, so richtet die Versicherung bei nachgewiesenem Erwerbsausfall ein Taggeld in der Höhe von 30 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁷ über die Unfallversicherung aus.

² Erleiden Auskunftspersonen infolge einer Abklärung der Leistungspflicht einen Erwerbsausfall, so entschädigt die Versicherung den nachgewiesenen Erwerbsausfall in gleicher Weise wie nach Absatz 1. Für die Entschädigung von Reisekosten im Inland gelten die Ansätze von Artikel 90. Die Beiträge an Reisekosten im Ausland setzt das Bundesamt im Einzelfall fest.

³ Auf den Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen keine Beiträge bezahlt werden an die:

- a. Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. Invalidenversicherung;
- c. Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz;
- d. Arbeitslosenversicherung.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201)

Ingress

Bis anhin basierte die IVV grundsätzlich auf dem in Artikel 86 Absatz 2 IVG festgehaltenen Auftrag an den Bundesrat, das Gesetz zu vollziehen und die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der mit dem Anhang zum neuen Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) neu eingeführte Artikel 1 IVG schreibt für wesentliche Teile des IVG die Anwendbarkeit des ATSG vor. Auch das ATSG beauftragt den Bundesrat in Artikel 81 mit dem Vollzug

⁷ SR 832.20

und dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kommt seinem Vollzugauftrag im Bereich des ATSG nach, indem er einerseits in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) diejenigen Vollzugsbestimmungen erlässt, welche in sämtlichen Sozialversicherungszweigen, welche dem ATSG unterstehen, einheitlich und ohne jede Abweichung zur Anwendung kommen können. Andererseits werden jedoch diejenigen Vorschriften, mit welchen das ATSG in der Invalidenversicherung bereichsspezifisch umgesetzt wird, zusammen mit den Ausführungsbestimmungen zum IVG in der IVV niedergelegt. Aus diesem Grund wird im Ingress nicht nur Artikel 86 Absatz 2 IVG, sondern neu auch Artikel 81 ATSG als gesetzliche Grundlage ausdrücklich erwähnt.

Art. 20^{ter} Abs. 2, 3 und 4

Absatz 3 und 4: Das ATSG regelt in Artikel 19 die Auszahlung von Geldleistungen; in Absatz 3 ist der Grundsatz vorgesehen, dass eine Leistung, die eine vorangehende ablöst, erst im Folgemonat ausgerichtet wird. In der IV wird in Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen der Übergang von der Rente zum Taggeld (und umgekehrt) anders gelöst. Deswegen hat der Gesetzgeber im Anhang zum ATSG in Artikel 47 Absatz 1 IVG eine Regelung aufgenommen, welche inhaltlich derjenigen von Artikel 20^{ter} Absatz 3 IVV entspricht. In Artikel 47 Absatz 2 IVG findet sich auf Gesetzesstufe eine Regelung, welche Absatz 4 von Artikel 20^{ter} IVV übernimmt. Insofern sind die bisherigen Verordnungsbestimmungen überflüssig und werden aufgehoben.

Absatz 2: Absatz 2 nimmt Bezug auf die bisher in Absatz 3 vorhandene Frist. Weil Absatz 3 aufgehoben wird und die Frist gemäss Anhang zum ATSG neu in Artikel 47 Absatz 1 IVG eingebracht wurde, erfolgt neu auch die Verweisung in Absatz 2 auf diese IVG-Bestimmung.

Art. 22^{quater} Abs. 2

Die Bestimmung in der vom Bundesrat am 14. November 2001 beschlossenen Fassung nimmt Bezug auf Artikel 1 AHVG. Im Anhang zum ATSG wurde der Inhalt des bisherigen Artikels 1 AHVG in einen neuen Artikel 1a transferiert. Die Verweisung in der IVV erfolgt daher neu auf Artikel 1a AHVG.

Art. 23 Abs. 4, 5 und 7

Absatz 1 von Artikel 23 IVV stellt den Grundsatz auf, dass die IV für die Heilungskosten von Gesundheitsschäden, die in Zusammenhang mit Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen der IV entstehen, aufzukommen hat. Im bisherigen Absatz 4 der Bestimmung findet sich die Ausnahme: die IV soll ihre Haftung für die Heilungskosten ausschliessen können, wenn es sich

um Eingliederungsmassnahmen handelt, die mit einer «besonderen Gefahr» verbunden sind (welche die versicherte Person aber ausdrücklich wünscht). Dieser Haftungsausschluss steht dann im Widerspruch zu Artikel 64 Absatz 4 ATSG, wenn der neue Gesundheitsschaden bei der stationären Heilbehandlung aufgetreten ist und nicht getrennt behandelt werden kann. Deswegen wird bei Artikel 23 Absatz 4 IVV ein entsprechender Vorbehalt angebracht.

Artikel 23 Absätze 2 und 3 IVV verankern einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten, welche zufolge Unfalls oder Krankheit während der mit einem stationären Aufenthalt verbundenen Eingliederung entstehen können. Absatz 5 von Artikel 23 IVV hat hierfür bisher eine subsidiäre Leistungspflicht der IV vorgesehen. Nachdem Artikel 64 ATSG die Koordinationsproblematik regelt, erweist sich Absatz 5 der IVV-Bestimmung als obsolet.

Absatz 7 von Artikel 23 IVV wird aufgehoben, weil der Regress von den Artikeln 72–75 ATSG und den Ausführungsbestimmungen in der ATSV (Art. 13–17) abschliessend geregelt wird.

Art. 25 Abs. 1 erster Satz

Artikel 25 IVV enthält detaillierte Regeln zum bei der Bemessung der Invalidität massgebenden Erwerbseinkommen. Bisher hat die Bestimmung Bezug auf Artikel 28 Absatz 2 IVG genommen. Diese Norm hat die Grundregel zur Bemessung des Invaliditätsgrades enthalten, wurde aber im Anhang zum ATSG als Folge der Regelung in Artikel 16 ATSG hinfällig. Die Verweisung in der IVV erfolgt daher neu auf die ATSG-Bestimmung.

Art. 27

Die Invalidität wird vom Grundsatz her über die Erwerbsunfähigkeit definiert (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Ein Sonderproblem stellt sich deshalb bei volljährigen Nichterwerbstätigen, die gar nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Dieser Sonderfall wird weiterhin in Artikel 27 Absatz 1 IVV – neu unter Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 3 ATSG – geregelt.

In Absatz 2 ist neu die bisherige Praxis, dass im Zusammenhang mit dem «bisherigen Aufgabenbereich» auch «nicht entlohnte karitative Einsätze» zu berücksichtigen sind, kodifiziert worden.

Art. 27^{bis} Abs. 1 erster und zweiter Satz

Wie bei Artikel 25 IVV erfolgt die Bezugnahme für den Invaliditätsgrad neu auf Artikel 16 ATSG statt wie bisher auf Artikel 28 Absatz 2 IVG. Die Bezugnahme auf den bisherigen Artikel 5 Absatz 1 IVG erfolgt neu auf Artikel 8 Absatz 3 ATSG.

Art. 35 Abs. 3 erster Satz

Artikel 35 Absatz 3 der IVV schreibt vor, dass die in der IVV enthaltenen Revisionsbestimmungen zur Rente auch für die Hilflosenentschädigung analog zur Anwendung kommen und hat sich bisher auf die Artikel 86–88^{bis} IVV bezogen. Der Grundsatz der Revision ist neu in Artikel 17 ATSG enthalten, weshalb Artikel 86 IVV aufgehoben wird. Dieser neu im ATSG vorhandene Grundsatz gilt automatisch auch für die Hilflosenentschädigung. Ohne jede materielle Änderung lautet daher die Verweisung in Artikel 35 Absatz 3 IVV neu auf die Artikel 87–88^{bis} IVV.

Gliederungstitel vor Art. 38 und Art. 38

Der bisherige Gliederungstitel «E» und bisherige Artikel 38 IVV haben eine Kürzungsbestimmung zum Gegenstand, welche – als Folge der Kürzungsbestimmung von Artikel 21 ATSG – in Artikel 7 IVG gemäss Anhang zum ATSG auf Gesetzesstufe gehoben wurde. Damit entfällt der Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe und sowohl der Gliederungstitel wie Artikel 38 IVV sind aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 39^{bis}

Weil der bisherige Gliederungstitel «E» vor Artikel 38 aufgehoben wird, wird der Gliederungstitel vor Artikel 39^{bis} IVV – bisher mit Buchstabe «F» bezeichnet – neu in der Abfolge mit Buchstabe «E» bezeichnet.

Art. 39^{bis} Abs. 3

Die Bestimmung koordiniert die Zahlung des Taggeldes. Das ATSG enthält dazu keine Norm. Dennoch wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, weil die Militärversicherung seit der Revision des MVG nicht mehr vom «Krankengeld», sondern – wie die übrigen Sozialversicherungen auch – vom «Taggeld» spricht.

Gliederungstitel vor Art. 39^{ter} und Art. 39^{er}

Gliederungstitel und Artikel 39^{ter} IVV befassten sich bisher mit dem Rückgriff. Dieses Thema wird in den Artikeln 72–75 ATSG und in der ATSV abschliessend geregelt, weshalb die in der IVV enthaltene Verweisung auf die AHV-Regelung dahinfällt.

Art. 41 Abs. 1 Bst. d

Mit dem ATSG wurde das Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG) neu eingeführt. Damit muss die verfügende Stelle auch Einspracheentscheide erlassen. Entsprechend wird der Aufgabenkatalog der IV-Stellen erweitert.

Art. 69 Absatz 2 letzter Satz

In Zusammenhang mit den Abklärungsmassnahmen wird bisher im letzten Satz von Artikel 69 Absatz 2 IVV festgelegt, dass die Versicherung die Kosten der Abklärungsmassnahmen zu tragen hat. In Artikel 45 ATSG wurde eine umfassende Regelung der Kostenfolge im Bereich der Abklärung getroffen, weshalb die Bestimmung in der IVV zu diesem Thema aufgehoben wird.

Art. 71

Die Bestimmung regelte bis anhin die Auskunftspflicht von Versicherten, Angehörigen, Arbeitgebern, anderen Versicherern und Behörden. Das ATSG regelt diese Fragen in Artikel 28 und 32 ebenfalls, weshalb die Bestimmung in der IVV aufgehoben wird.

Art. 73

Die Bestimmung regelte bis anhin die prozessualen Folgen einer fehlenden Mitwirkung bei der Abklärung. Artikel 43 Absatz 3 ATSG enthält dazu ebenfalls eine Regelung, weshalb die Verordnungsbestimmung aufgehoben wird.

Art. 73^{bis}

Bisher hat die Bestimmung die Regeln zur Anhörung des Versicherten vor dem Erlass einer Verfügung über die Leistungspflicht der Versicherung und zur Ausübung der Akteneinsicht enthalten. Mit dem ATSG entfällt die Pflicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, soweit die Verfügung mit Einsprache angefochten werden kann. Die Bestimmung wird deshalb – soweit sie die Anhörung betrifft – aufgehoben. Soweit es um die Regelung der Akteneinsicht geht, ist diese neu in Artikel 47 ATSG und in der ATSV geregelt, weshalb auch diesbezüglich eine Sonderregelung in der IVV entbehrlich ist. Festzuhalten ist, dass dann, wenn zur Abklärung dennoch eine Besprechung (Art. 69 Abs. 3 IVV) durchgeführt wird, die Kosten von der Versicherung zu übernehmen sind (Art. 45 Abs. 2 ATSG). Sofern inskünftig im Rahmen der Einsprache eine persönliche Vorsprache erfolgt und damit das rechtliche Gehör gewährt wird, wird in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet – auch dann nicht, wenn die Partei obsiegen sollte (vgl. Art. 52 Abs. 3 ATSG). Gleiches gilt für die Wahrnehmung der Akteneinsicht.

Art. 75

Grundsätzlich regelt das ATSG in Artikel 49, in welchen Fällen eine Verfügung zu treffen ist, wobei im IVG insofern eine Abweichung vom ATSG vorliegt, als in Artikel 58 IVG gemäss Anhang zum ATSG auch für be-

stimmte erhebliche Leistungen das formlose Verfahren zur Anwendung kommt. Die Pflicht zur Begründung von Verfügungen ergibt sich ebenfalls aus der ATSG-Grundnorm. Deshalb wird Artikel 75 IVV aufgehoben.

Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. b, e, h und i

Beim Kreis der Zustelladressaten einer Verfügung ist neu auf verschiedene im ATSG enthaltenen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen. Theoretisch wird der Kreis einerseits durch die organisatorischen Belange der AHV- und IV und andererseits durch den Parteibegriff des ATSG (Art. 34), die Beschwerdelegitimation (Art. 59 ATSG) und durch die Sondervorschrift von Artikel 49 Absatz 4 ATSG festgelegt. Die Praxis verlangt aber nach einer Konkretisierung, welche die Adressaten für die Anwendung im Einzelfall zwar nicht abschliessend aufzählt, aber eine Leitlinie gibt. Als Folge davon wird im Einleitungssatz von Absatz 1 deutlich gemacht, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Die bisherigen Regeln in den Buchstaben b, e und h werden redaktionell an Artikel 49 Absatz 4 ATSG angepasst.

Dieselbe Bestimmung im ATSG, welche generell Verfügungen erfasst, welche die «Leistungspflicht eines andern Trägers» berühren, macht eine Erweiterung mit einem neuen Buchstabe i notwendig. Aufgrund der Verbindung zwischen IV und beruflicher Vorsorge ist die zusätzliche Zustellung an die konkret betroffene Vorsorgeeinrichtung notwendig, wenn deren Leistungspflicht berührt ist. Das ATSG erfasst die berufliche Vorsorge zwar nur ganz punktuell, nämlich bei der Leistungskaskade (Art. 66 Abs. 2 ATSG) und im Bereich der Vorleistungspflicht nach Artikel 70 ATSG. Da es nicht Sache der IV sein kann, in unklaren oder strittigen Fällen ein Verfahren zur Abklärung der Frage durchzuführen, welche Vorsorgeeinrichtung tatsächlich vom IV-Entscheid berührt ist, muss auch für strittige Fälle eine Zustellregelung getroffen werden.

Art. 78 Abs. 3 zweiter Satz und 7

Absatz 3 von Artikel 78 IVV regelt die Kostenvergütung bei Eingliederungsmassnahmen sowie für Abklärungs- und Reisekosten. Dabei ist ein Vorbehalt zugunsten des bisherigen Artikels 81 IVG und der bisherigen Artikel 17 und 71 IVV vorgesehen. Artikel 81 IVG war bisher eine Regelung zur analogen Anwendbarkeit der AHVG-Bestimmungen, namentlich auch für die Posttaxen. Diese Posttaxen-Regelung wurde mit dem Anhang zum ATSG in Artikel 66 IVG verschoben. In Verbindung mit Artikel 95 AHVG werden also auch weiterhin die Posttaxen vom Fonds vergütet werden. Da dies auf Gesetzesstufe geregelt ist und ohnehin gilt,

fällt der Vorbehalt in Bezug auf Artikel 81 IVG dahin. Was den bisher vorhandenen Verweis auf Artikel 17 IVV betrifft, ist eine Verweisung nicht nötig, denn Artikel 17 IVV regelt den Taggeldanspruch und nicht die Kostenregelung von Abklärungsmassnahmen. Die Verweisung auf Artikel 71 IVV ist nicht mehr möglich, weil die Bestimmung aufgehoben wird. Die Auszahlungsbestimmung von Artikel 78 Absatz 7 hat bisher das «Postcheck-Konto» erwähnt. Zutreffender ist es inzwischen, von «Postkonto» zu sprechen.

Art. 80 Abs. 1 erster Satz

Die Bestimmung hat bisher in Zusammenhang mit der Auszahlung des Taggeldes an den Arbeitgeber auf Artikel 47 Absatz 2 IVG verwiesen. Neu gilt in diesem Zusammenhang Artikel 19 Absatz 2 ATSG, weshalb neu auch auf diese Bestimmung verwiesen wird.

Art. 82

Die Bestimmung erklärt die Auszahlungsbestimmungen der AHVV als sinngemäss anwendbar und erwähnte bis anhin Artikel 71^{bis} AHVV. An der analogen Anwendbarkeit der AHVV-Bestimmungen soll grundsätzlich nichts verändert werden. Indessen kann nicht mehr auf Artikel 71^{bis} AHVV verwiesen werden, weil diese Bestimmung aufgehoben wird, nachdem der Regelungsgehalt (Auszahlung von Teilrenten) im Rahmen des Anhangs zum ATSG auf Gesetzesstufe verankert wurde. Neu gilt in der IV Artikel 47 Absatz 3 IVG.

Art. 84

Die Bestimmung hatte bisher die Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung zum Gegenstand. Hiefür gelten neu Artikel 20 ATSG und die Ausführungsbestimmungen in der ATSV, weswegen die IVV-Bestimmung aufgehoben wird.

Art. 85 Abs. 3

Die Rückerstattungspflicht für unrechtmässig gewährte und bezogene Leistungen ist in Artikel 25 ATSG geregelt, und in der ATSV finden sich die Ausführungsbestimmungen – auch für den Erlass. Bis anhin wurde der Erlass in Artikel 79 AHVV erfasst und galt analog in der IV. Diese Bestimmung wird zufolge der ATSV-Regelung, welche auch in der IV Geltung haben wird, aufgehoben. Bis auf die analoge Anwendung von Artikel 79^{bis} AHVV kann auf Absatz 3 von Artikel 85 IVV somit verzichtet werden. Um die Verständlichkeit sicherzustellen, wurde jedoch eine redaktionelle Anpassung notwendig.

Art. 86

Die im ATSG in Artikel 17 erfasste Revision erfasst neben der Invalidenrente auch andere Dauerleistungen. Die im ATSG festgehaltenen Grundsätze zur Revision sind somit sowohl auf die IV-Rente wie auf die Hilflosenentschädigung anwendbar. Im Übrigen ergibt sich bereits aus dem Gliederungstitel vor Artikel 86, dass die IVV-spezifischen Bestimmungen zur Revision sowohl für Renten wie für Hilflosenentschädigungen anwendbar sind, weswegen Artikel 86 IVV aus systematischen Gründen überflüssig ist.

Art. 87 Abs. 1 und 3

Absatz 1 der Bestimmung hält fest, dass die Revision von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erfolgt. Gleiches ergibt sich bereits aus Artikel 17 ATSG, weswegen Absatz 1 von Artikel 87 IVV aufgehoben wird. Um die Verständlichkeit des dritten Absatzes beim Wegfallen von Absatz 1 sicherzustellen, wurde in Absatz 3 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Art. 88^{quater} Abs. 2 und 3

Der bisherige Artikel 88^{quater} IVV enthält im Absatz 2 eine Bestimmung zur Beschwerdelegitimation, welche mit der ATSG-Legitimation (vgl. Art. 49 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 59 ATSG) hinfällig geworden ist. Auch Absatz 3 wird aufgehoben, denn jeder Leistungsansprecher gilt als Partei im Sinne von Artikel 34 ATSG und ist daher von der verfahrensleitenden Instanz über eine eingereichte Einsprache oder Beschwerde zu informieren. Absatz 1 könnte theoretisch ebenfalls aufgehoben werden, denn die Bestimmung wäre mit der Zustellvorschrift von Verfügungen (Art. 49 Abs. 4 ATSG) abgedeckt. Eine Beibehaltung rechtfertigt sich aber durch die in der IV wichtige Konkretisierung, welche in direktem Zusammenhang mit Artikel 88^{ter} IVV steht.

Art. 88^{quinquies}

Bis anhin koordinierte die Bestimmung die Rückerstattung bei Vorleistung. Die Problematik wird vom ATSG in den Artikeln 70 und 71 geregelt, weshalb die Regelung in der IVV aufgehoben wird.

Art. 89^{bis}

Im Anhang zum ATSG wurde mit der Aufnahme eines neuen Artikels 75^{bis} IVG für den Rechtsweg im Falle von Beitragsverfügungen eine Änderung vorgenommen, welche für die heutige IVV-Regelung keinen Raum mehr lässt. Deswegen ist diese Bestimmung aufzuheben.

Art. 91

Artikel 45 Absatz 2 ATSG schreibt vor, dass der Versicherer bei Abklärungen die Partei und Auskunftspersonen für Erwerbsausfall und Spesen entschädigt.

Soweit es um Reisespesen geht, besteht in Artikel 90 und 90^{bis} IVV eine Umsetzungsnorm für die versicherte Person. In Bezug auf die Entschädigung des Erwerbsausfalls ist Folgendes festzuhalten: Bei Abklärungen, die zwei Tage oder mehr in Anspruch nehmen bzw. innerhalb eines Monats an drei oder mehr Einzeltagen durchgeführt werden, greift die Taggeldregelung nach Artikel 17 ff. IVV. Eine Regelung zwecks zusätzlicher Konkretisierung der Art und Weise der Erwerbsausfallentschädigung nach Artikel 45 Absatz 2 ATSG ist somit nur noch für die wenigen Fälle nötig, in denen heute kein Taggeldanspruch besteht (soweit es um die versicherte Person geht). Weil im Rahmen der 4. IVG-Revision im Bereich des Taggeldes ohnehin eine gewisse Harmonisierung mit dem versicherten Verdienst gemäss UVG vorgesehen ist, empfiehlt sich für die nötige Zusatzregelung eine Orientierung an diesem System. Zur Vermeidung eines unverhältnismässig grossen administrativen Aufwandes zur Abklärung des konkreten Entschädigungsanspruches im Einzelfall wird aber eine einheitliche Entschädigung von 30 Prozent des Höchstbetrags des versicherten UVG-Verdienstes festgelegt. Bei der Geltendmachung der Erwerbsausfallentschädigung muss die Tatsache, dass ein Erwerbsausfall stattfindet, nachgewiesen werden. Diese Grundsätze für die von den Taggeldleistungen nicht erfasste Erwerbsausfallentschädigung werden in Absatz 1 von Artikel 91 IVV erfasst.

Absatz 2 von Artikel 91 IVV dehnt die für die versicherten Personen geltende Regelung für Erwerbsausfall und Spesen auf Auskunftspersonen aus, um die Entschädigungsregelung des ATSG in Bezug auf diese Personenkategorie umzusetzen.

In Absatz 3 von Artikel 91 IVV wird zwecks Vermeidung unnötiger administrativer Umtriebe festgehalten, dass die gemäss Artikel 91 Absatz 1 und 2 ausgerichteten Entschädigungen nicht von der Beitragspflicht in der Sozialversicherungen erfasst werden. Diese Regelung lässt sich bereits heute verantworten, nachdem mit der 4. IVG-Revision eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe für diese Ausnahme von der Beitragspflicht an die Sozialversicherungen geschaffen werden soll (vgl. Art. 25 Abs. 3 des Entwurfes zur 4. IVG-Revision).

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1971¹ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf die Artikel 3a Absatz 7, 3d Absatz 4 und 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

*Art. 1 Abs. 3 und 22a
Aufgehoben*

Art. 25 Abs. 2 Bst. c und d

² Die jährliche Ergänzungsleistung ist auf folgenden Zeitpunkt neu zu verfügen:

- c. im Fall von Absatz 1 Buchstabe c bei Verminderung des Ausgabenüberschusses spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt; vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht;
- d. im Fall von Absatz 1 Buchstabe d auf Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, und spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht.

Art. 27 Verrechnung von Rückforderungen

Rückforderungen können mit fälligen Ergänzungsleistungen sowie mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze verrechnet werden, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen.

Art. 29 Abs. 3 letzter Satz

³ ... Dies gilt auch für die Rückerstattung, den Erlass und die Abschreibung zuviel bezogener Leistungen.

*Art. 31
Aufgehoben*

¹ SR 831.301

² SR 830.1; AS 2002 3371

³ SR 831.30

Art. 32 Abs. 2

² Hat ein Kanton die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen seiner Ausgleichskasse übertragen, so hat er ihr die daraus erwachsenden Verwaltungskosten zu vergüten. Die Vergütungsregelung bedarf der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung (Bundesamt).

Art. 38 Abs. 1 und 2

¹ Das Bundesamt und die beteiligten kantonalen Durchführungsstellen sind befugt, gegen Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht zu führen.

² Die Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts sind ihnen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Art. 52 Abs. 2, 53 Abs. 1 und 2 und 54 Abs. 1
Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301)

Ingress

Bis anhin basierte die ELV grundsätzlich auf dem in Artikel 19 Absatz 2 ELG festgehaltenen Auftrag an den Bundesrat, das Gesetz zu vollziehen und die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowie auf einzelne Bestimmungen im ELG, welche den Bundesrat mit der Regelung spezifischer Fragen beauftragen. Der mit dem Anhang zum neuen Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) neu eingeführte Artikel 1 ELG schreibt für wesentliche Teile des Gesetzes die Anwendbarkeit des ATSG vor. Auch das ATSG beauftragt den Bundesrat in Artikel 81 mit dem Vollzug und dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kommt seinem Vollzugauftrag im Bereich des ATSG nach, indem er einerseits in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) diejenigen Vollzugsbestimmungen erlässt, welche in sämtlichen Sozialversicherungszweigen, welche dem ATSG unter-

stehen, einheitlich zur Anwendung kommen. Andererseits werden jedoch diejenigen Vorschriften, mit welchen das ATSG im Bereich der Ergänzungsleistungen bereichsspezifisch umgesetzt werden soll, zusammen mit den Vollzugsvorschriften zum ELG in der ELV niedergelegt. Aus diesem Grund werden im Ingress nicht nur die bisher angeführten Bestimmungen des ELG, sondern neu auch Artikel 81 ATSG als gesetzliche Grundlage ausdrücklich erwähnt.

Art. 1 Abs. 3

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in einem Entscheid vom 15. Januar 2001 (BGE 127 V 18 ff.) die Regelung von Artikel 1 Absatz 3 ELV als gesetzeswidrig bezeichnet. Die Änderungen im Zusammenhang mit dem ATSG bieten Gelegenheit, diesen Absatz nun aufzuheben.

Art. 22a

Artikel 76 AHVV hat bis anhin die Drittauszahlung zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung von Versicherungsleistungen zum Gegenstand. Artikel 22a ELV erklärt die Bestimmung für sinngemäss anwendbar. Der Regelungsgehalt wird durch Artikel 20 ATSG und die Ausführungsbestimmung in der ATSV aufgenommen. Diese Bestimmungen sind sowohl auf die AHV wie die Ergänzungsleistungen anwendbar, weshalb sowohl Artikel 76 AHVV wie Artikel 22a ELV aufgehoben werden.

Art. 25 Abs. 2 Bst. c und d

Artikel 25 ELV enthält in Absatz 1 einen Katalog der Gründe, welche zur Änderung der Ergänzungsleistungen führen. In Absatz 2 werden die Termine für die Änderungsverfügungen festgelegt. Vermindert sich der Ausgabenüberschuss (und reduziert sich der Anspruch auf EL entsprechend), so greift gemäss Buchstabe c von Absatz 2 die Herabsetzung erst in demjenigen Monat, welcher der Verfügung folgt. Damit werden die Bezügerinnen und Bezüger vor überraschenden Reduktionen geschützt. Diesen Schutz soll nicht in Anspruch nehmen können, wer eine Rückforderung zu gewärtigen hat, weil er die Meldepflicht verletzt. Im Zusammenhang mit der Rückerstattungsregelung verweist die Bestimmung bisher auf Artikel 27 ELV. Diese Bestimmung zur Rückerstattung kann jedoch aufgrund von Artikel 25 ATSG und den Ausführungsbestimmungen dazu in der ATSV nicht mehr in der heutigen Fassung aufrechterhalten werden. Die Verweisung in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c ELV auf Artikel 27 ELV wird deshalb aufgehoben. Zur Beibehaltung der bisherigen materiellen Aussage wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Gleichgelagert ist die Anpassung von Buchstabe d.

Art. 27

Bis anhin legt Artikel 27 Absatz 1 ELV den Grundsatz fest, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind und verweist im Übrigen auf die Bestimmungen des AHVG. Nachdem im Anhang zum ATSG zugunsten einer in allen Zweigen der Sozialversicherung geltenden Rückerstattungsnorm (Art. 25 ATSG) sämtliche Normen der Spezialgesetze zur Frage der Rückerstattung aufgehoben wurden und die Vollzugsbestimmungen neu in der ATSV enthalten sind, werden auch die Vollzugsbestimmungen dazu sowohl in der ELV wie in der AHVV (Artikel 78 und 79) aufgehoben.

Artikel 27 Absatz 2 ELV regelt die Verrechnung im Falle einer Rückforderung und sieht dabei eine Verrechnung mit Leistungen der AHV und IV vor. Das ATSG enthält keine Verrechnungsregelung. Grundsätzlich ist daher in der ELV eine Verrechnungsregelung beizubehalten. Dennoch erfolgt eine Änderung, weil sich der Einbezug der anderen Sozialversicherungszweige im Sinne einer Harmonisierung aufdrängt, denn diese kennen grösstenteils die Möglichkeit, ihre Leistungen mit den Rückforderungen zu verrechnen (Artikel 50 Absatz 3 UVG, Artikel 94 Absatz 2 AVIG, Artikel 20 Absatz 2 AHVG und Artikel 50 Absatz 2 IVG).

Nachdem Absatz 1 von Artikel 27 ELV aufgehoben wird und diese Aufhebung auch eine Neufassung der Sachüberschrift nach sich zieht, wird die Bestimmung vollumfänglich neu redigiert.

Art. 29 Abs. 3 letzter Satz

Artikel 29 Absatz 3 ELV enthält eine Vollzugsvorschrift an die Kantone, welche bis anhin im letzten Satz zur Präzisierung auf Artikel 27 ELV Bezug nimmt. Diese Verweisung ist angesichts der Neufassung von Artikel 27 ELV (vgl. oben) inhaltlich nicht mehr korrekt, weshalb darauf verzichtet wird.

Art. 31 und 32 Abs. 2

Die bisher in Artikel 31 ELV festgehaltene Verpflichtung zur Berichterstattung wird von Artikel 77 ATSG, welcher die Berichterstattung ebenfalls explizit vorschreibt, abgelöst und wird deshalb aufgehoben werden. Weil jedoch in der bisherigen Fassung Artikel 31 ELV das Bundesamt für Sozialversicherung ausdrücklich erwähnt und die Folgebestimmung in Artikel 32 Absatz 2 ELV nur noch die Bezeichnung «Bundesamt» enthält, erfolgt in Artikel 32 Absatz 2 der Verständlichkeit halber eine redaktionelle Klarstellung.

Art. 38 Abs. 1 und 2

Nachdem gemäss Artikel 57 ATSG inskünftig die Beschwerden grundsätzlich von einem kantonalen Versicherungsgericht zu behandeln sind, wäh-

rend das ELG bisher von der «kantonalen Rekursbehörde» gesprochen hat, ist eine redaktionelle Anpassung sowohl in Absatz 1 wie in Absatz 2 von Artikel 38 ELV notwendig. Dabei müssen die direkt Betroffenen nicht mehr erwähnt werden, denn sie sind ohnehin zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. Im übrigen folgt die Formulierung derjenigen von Artikel 201 AHVV.

Art. 52 Abs. 2, Art. 53 Abs. 1 und 2 und Art. 54 Abs. 1

Die Artikel 52 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 54 Absatz 1 ELV enthalten bis anhin Regelungen zum Verkehr unter Amtsstellen, welche mit den neuen Vorschriften zur Amts- und Verwaltungshilfe in Artikel 32 ATSG einerseits und den aufgrund von Artikel 13 ELG geltenden Bestimmungen des AHVG zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe andererseits überflüssig sind.

Verordnung zur Erwerbsersatzordnung (EOV)

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. Dezember 1959¹ zur Erwerbsersatzordnung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf Artikel 34 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952³ über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG).

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird auf Grund des letzten vor dem Einrücken erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohnes im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) festgesetzt. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

d. Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG;

Art. 12a Abs. 1

¹ Anspruch auf Betriebszulage haben Dienstleistende, die als mitarbeitende Familienglieder hauptberuflich in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig sind und als selbstständige Landwirte im Sinne von Artikel 1a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) gelten.

Art. 15a Sonderregelung für Leiterkurse

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport regelt die Geltendmachung der Erwerbsausfallentschädigung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen nach Artikel 1a Absatz 3 EOG.

Art. 21 Abs. 1 und 2

¹ Nach Erhalt der Meldekarte zahlt der Arbeitgeber oder die Ausgleichskasse unverzüglich den entsprechenden Betrag aus oder verrechnet ihn nach Artikel 19 Absatz 2 ATSG oder Artikel 20 Absatz 2 AHVG. Die Zulage für Betreuungskosten zahlt die

¹ SR 834.11

² SR 830.1; AS 2002 3371

³ SR 834.1

⁴ SR 831.10

⁵ SR 836.1

Ausgleichskasse unverzüglich nach Erhalt des Formulars zu deren Geltendmachung aus.

² Artikel 19 Absatz 2 ATSG ist auch anwendbar, wenn der Dienst ganz oder teilweise in die Freizeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers fällt.

Art. 23 Uneinbringliche Rückerstattungen

Für uneinbringliche Rückerstattungen ist Artikel 79^{bis} AHVV⁶ anwendbar.

Art. 26 Abs. 1

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG Kommentar zur Änderung Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur Erwerbersatzordnung (EOV; SR 834.11)

Ingress

Bis anhin basierte die EOV grundsätzlich auf dem in Artikel 34 Absatz 3 EOG festgehaltenen Auftrag an den Bundesrat, das Gesetz zu vollziehen und die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der mit dem Anhang zum neuen Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) neu eingeführte Artikel 1 EOG schreibt die prinzipielle Anwendbarkeit des ATSG im Bereich der Erwerbersatzordnung vor. Auch das ATSG beauftragt den Bundesrat in Artikel 81 mit dem Vollzug und dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kommt seinem Vollzugauftrag im Bereich des ATSG nach, indem er einerseits in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) diejenigen Vollzugsbestimmungen erlässt, welche in sämtlichen Sozialversicherungszweigen, welche dem ATSG unterstehen, einheitlich zur Anwendung kommen können. Andererseits werden jedoch diejenigen Vorschriften, mit welchen das ATSG in der Erwerbersatzordnung umgesetzt werden soll, zusammen mit denjenigen zum EOG in der EOV niedergelegt. Aus diesem Grund wird im Ingress der EOV nicht nur Artikel 34 Absatz 3 EOG, sondern neu auch Artikel 81 ATSG als gesetzliche Grundlage ausdrücklich erwähnt.

⁶ SR 831.101

Art. 2 Abs. 1 Bst. d, Art. 15a

Artikel 2 Absatz 1 regelt die Berechnung der Entschädigung und legt in Buchstabe d fest, dass Einkommensreduktionen wegen Dienstes nicht zu berücksichtigen sind. Dabei wird für die Definition des Dienstbegriffs auf den bis anhin geltenden Artikel 1 EOG verwiesen. Weil im Anhang zum ATSG ein neuer Artikel 1 EOG geschaffen wurde und der bisher gültige Inhalt von Artikel 1 EOG in einen Artikel 1a EOG überführt wurde, wird die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erwähnte Verweisung aktualisiert und erfolgt neu statt auf Artikel 1 auf Artikel 1a EOG.

Auch Artikel 15a EOv nimmt bis anhin Bezug auf Artikel 1 EOG. Somit wird auch bei dieser Bestimmung die Verweisung neu auf Artikel 1a EOG lauten.

Art. 12a Abs. 1

Der bisherige Artikel 12a Absatz 1 EOv nimmt Bezug auf Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1). Weil im Anhang zum ATSG bei allen dem ATSG unterstellten Gesetzen – mithin auch im FLG – ein neuer Artikel 1 geschaffen wurde und der bisher gültige Inhalt von Artikel 1 FLG in einen Artikel 1a FLG überführt wurde, wird die in Artikel 12a Abs. 1 EOv erwähnte Verweisung aktualisiert und lautet neu statt auf Artikel 1 auf Artikel 1a FLG.

Art. 21 Abs. 1 und 2

Artikel 19 Absatz 2 ATSG legt fest, dass Taggelder und Entschädigungen in dem Ausmass dem Arbeitgeber zukommen, als er der versicherten Person Lohn zahlt. Weil das ATSG auf das EOG direkt anwendbar ist, wurde im Anhang zum ATSG die praktisch gleichlautende Bestimmung in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c EOG aufgehoben. Absatz 1 und 2 von Artikel 21 EOv enthalten bisher Vorschriften zur Auszahlung, welche sich auf die eben erwähnte EOG Bestimmung beziehen. Neu werden die Vollzugsvorschriften aber auf die ATSG-Bestimmung Bezug nehmen.

Art. 23

Bis anhin enthält Artikel 23 EOv eine detaillierte Regelung über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Entschädigung. Diese Regelung wird fast vollständig hinfällig, weil Artikel 25 ATSG die Grundsätze der Rückerstattung regelt und in der ATSV detaillierte Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Es verbleibt einzig noch Raum für die Regelung in Bezug auf die uneinbringlichen Rückerstattungen, welche sich nach wie vor an Artikel 79^{bis} AHVV orientiert.

Art. 26 Abs. 1

Artikel 26 Absatz 1 EOV schreibt bis anhin vor, dass der Leistungsansprecher über die für die Bemessung der Leistung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen hat. Artikel 28 ATSG regelt die Mitwirkungspflicht umfassend und enthält in Absatz 2 auch eine Regelung zur Auskunftspflicht. Damit erweist sich Artikel 26 Absatz 1 EOV als obsolet und wird deshalb aufgehoben.

Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 11. November 1952¹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und auf Artikel 26 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952³ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Bundesgesetz/FLG).

Art. 9 Abs. 2 und Art. 12

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG

Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 11. November 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

(FLV; SR 836.11)

Ingress

Bis anhin basierte die Verordnung über die FLV grundsätzlich auf dem in Artikel 26 Absatz 2 FLG festgehaltenen Auftrag an den Bundesrat, das Gesetz zu vollziehen und die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der mit dem Anhang zum neuen Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) neu eingeführte Artikel 1 FLG schreibt für die Familienzulagen in der Landwirtschaft die

¹ SR 836.11

² SR 830.1; AS 2002 3371

³ SR 836.1

Anwendbarkeit des ATSG vor. Auch das ATSG beauftragt den Bundesrat in Artikel 81 mit dem Vollzug und dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kommt seinem Vollzugauftrag im Bereich des ATSG nach, indem er einerseits in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) diejenigen Vollzugsbestimmungen erlässt, welche in sämtlichen Sozialversicherungszweigen, die dem ATSG unterstehen, einheitlich zur Anwendung kommen können. Andererseits werden diejenigen Vorschriften, mit denen das ATSG im Bereich der Familienzulagen in der Landwirtschaft bereichsspezifisch umgesetzt werden soll, zusammen mit denjenigen zum FLG in der FLV niedergelegt. Aus diesem Grund wird im Ingress nicht nur Artikel 26 Absatz 2 FLG, sondern neu auch Artikel 81 ATSG als gesetzliche Grundlage ausdrücklich erwähnt.

Art. 9 Abs. 2

Die Bestimmung wird durch Artikel 31 Absatz 1 ATSG abgelöst und wird daher aufgehoben.

Art. 12

Artikel 12 FLV hat bis anhin festgelegt, dass die Durchführungsorgane von den Gemeinden Auskunft verlangen und Rechtshilfe beanspruchen können und dass Bescheinigungen unentgeltlich auszustellen sind. Artikel 32 ATSG umschreibt den Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe neu für alle dem ATSG unterstellten Bereiche einheitlich, weshalb Artikel 12 FLV aufgehoben wird.

Abschliessende Bemerkung:

Artikel 25 FLG erklärt für alle nicht geregelten Punkte die Regelung des AHVG als sinngemäss anwendbar. Deshalb gelten beispielsweise die Verzugszinsbestimmungen für Beiträge des AHVG und der AHVV auch im Bereich der Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren

Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren

Änderung vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 10. September 1969¹ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert:

Art. 12a Verfahren in Sozialversicherungssachen

Die Anwaltsentschädigung einer Partei, welcher im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wurde, richtet sich nach dem Tarif für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht. Der nach diesem Tarif zulässige Höchstbetrag wird für das Verfahren vor einer eidgenössischen Rekurskommission um einen Viertel und für das Verfahren vor einer andern Behörde um die Hälfte reduziert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Umsetzung des ATSG Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0)

Art. 12a

Die Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren ist aufgrund der Verweisung von Artikel 55 Absatz 1 ATSG anwendbar für die Bestimmung des Honorars von Anwälten, die zum unentgeltlichen Beistand einer Partei im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren bestellt wurden. Gemäss geltendem Recht bedeutet dies, dass der anwendbare Tarif demjenigen für die Verwaltungsgerichts-

¹ SR 172.041.0

beschwerde vor dem Bundesgericht entspricht (SR 173.119.1). Für alle Verfahren, welche sozialversicherungsrechtliche Leistungen zum Gegenstand haben, würde somit das Honorar auch von der Streitsumme abhängen (Art. 6 des Tarifs). Dies ist nicht angemessen. Auf der einen Seite kennt das EVG als höchste Instanz in Sozialversicherungssachen einen Tarif, welcher bei Leistungstreitigkeiten nicht auf den Streitwert abstellt (SR 173.119.2). Auf der andern Seite ergeben sich bei der Berechnung des Streitwertes in der Praxis Probleme, welche vermieden werden sollten. Deswegen soll der Tarif des EVG zur Anwendung kommen, jedoch mit einer Modifikation, welche dem Vorbild von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren entspricht.

Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)

Änderung vom 11. September 2002

Das Eidgenössische Departement des Innern verordnet:

I

Die Verordnung vom 28. August 1978¹ über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 3 erster Satz

Der Anspruch entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, für welchen eine Altersrente bezogen wird, spätestens bei Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG². ...

Art. 6 Abs. 3

³ Die IV-Stelle prüft den Anspruch. Wird im formlosen Verfahren nach Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts entschieden, so erlässt die IV-Stelle eine Mitteilung. Ist eine Verfügung zu erlassen, so ist die Ausgleichskasse des Kantons, in welchem die IV-Stelle ihren Sitz hat, zuständig.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Eidgenössisches Departement des Innern:

Ruth Dreifuss

Umsetzung des ATSG

Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 28. August 1978 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA; SR 831.135.1)

Art. 3, erster Satz

Der Anspruch auf Hilfsmittel der Altersversicherung setzt einen Anspruch auf eine Altersrente voraus. Aufgrund der Heraufsetzung des ordentlichen Frauenrentenalters ist die bisher im ersten Satz von Artikel 3 vorhandene Definition anhand der früher gültigen Altersgrenzen nicht mehr aktuell.

¹ SR 831.135.1

² SR 831.10

³ SR 830.1; AS 2002 3371

Mit der in Artikel 40 AHVG vorgesehenen Möglichkeit zum Rentenvorbezug kann der Anspruch auf Hilfsmittel generell nicht von einer fest fixierten Altersgrenze abhängig gemacht werden. Der Flexibilisierung wird mit einer redaktionellen Neufassung Rechnung getragen.

Art. 6 Abs. 3

In Bezug auf Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für Verfügungen nach wie vor bei den Ausgleichskassen der Kantone liegen soll. Wann das formlose Verfahren zur Anwendung kommen kann, bestimmt sich nach den Regelungen des ATSG (Art. 49 und 51).

ZAS-Verordnung

Verordnung über die Zentrale Ausgleichsstelle, die Eidgenössische Ausgleichskasse, die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (ZAS-Verordnung)

Änderung vom 11. September 2002

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Departement des Innern, *verordnet:*

I

Die ZAS-Verordnung vom 1. Oktober 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3

³ Die ZAS erstellt im Einvernehmen mit dem BSV jährlich eine Abrechnung über die Kosten, die dem Ausgleichsfonds nach Artikel 95 AHVG², Artikel 66 IVG³ und Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952⁴ über die Erwerbersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG) zu belasten sind.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Kaspar Villiger

Umsetzung des ATSG Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 1. Oktober 1999 über die Zentrale Ausgleichsstelle, die Eidgenössische Ausgleichskasse, die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (ZAS-Verordnung, SR 831.143.32)

Art. 7 Abs. 3

Absatz 3 von Artikel 7 der ZAS-Verordnung regelt unter Bezugnahme auf die spezifischen Artikel im AHVG, im IVG und im EOG, auf welche Kosten

¹ SR 831.143.32

² SR 831.10

³ SR 831.20

⁴ SR 834.1

sich die Abrechnung der ZAS zu erstrecken hat. Im AHVG geht es um Artikel 95. Diese Bestimmung regelt unter dem Titel «Kostenübernahme und Posttaxe», welche Kosten vom Ausgleichfonds der AHV getragen werden müssen. Im IVG geht es bis anhin um Artikel 81. Diese Bestimmung wird im Anhang zum ATSG aufgehoben. Diese Vorschrift wurde jedoch inhaltlich teilweise zu Artikel 66 IVG transferiert. Neu findet sich die Regel zur analogen Anwendbarkeit des AHVG im Bereich der «Kostenübernahme und Posttaxen» in Artikel 66 IVG. In der Folge muss Artikel 7 Absatz 3 der ZAS-Verordnung diese Änderung nachvollziehen. Neu wird demzufolge auf Artikel 66 IVG statt auf Artikel 81 IVG verwiesen.

Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)

Änderung vom 11. September 2002

Das Eidgenössische Departement des Innern verordnet:

I

Die Verordnung vom 29. Dezember 1997¹ über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen wird wie folgt geändert:

Art. 19

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Eidgenössisches Departement des Innern:
Ruth Dreifuss

Umsetzung des ATSG

Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV; SR 831.301.1)

Art. 19

Bis anhin stellt Artikel 19 ELKV sicher, dass die Versicherten eine beschwerdefähige Verfügung verlangen können, wenn über ihre Ansprüche entschieden wird, sieht aber grundsätzlich eine einfache schriftliche Mitteilung über die gefällten Entscheide vor. Gemäss Artikel 49 Absatz 1 ATSG ist über erhebliche Leistungen immer eine Verfügung zu erlassen. Leistungen gemäss ELKV können in den meisten Fällen als unerheblich gelten, weshalb grundsätzlich das formlose Verfahren nach Artikel 51 ATSG zur Anwendung kommen kann. Weil – wie die Regelung in der ELKV – auch mit den ATSG-Regelungen das Recht der Versicherten, in jedem Fall eine Verfügung zu verlangen, gewahrt wird, kann die ELKV-Bestimmung aufgehoben werden. Neu wird gegen die Verfügung nicht direkt Beschwerde geführt werden können, sondern es gilt das Einspracheverfahren nach Artikel 52 ATSG.

¹ SR 831.301.1

Inhaltsverzeichnis der AHI-Praxis 2002

Praxis

AHV/IV: Änderungen der Verordnung über die AHV (AHVV) und der Verordnung über die IV (IVV) auf den 1. Januar 2002 . . .	13
AHV/IV: Änderungen der Verordnung über die AHV (AHVV) und der Verordnung über die IV (IVV) auf den 1. Juni 2002	115
AHV: Bestellung von ik-Kopien mittels E-Mail	19
AHV: Kreisschreiben über die Quellensteuer, Auskunftstellen Quellensteuer 2002	41
AHV: Kreisschreiben über die Berechnung von überführten und altrechtlichen Renten bei Mutationen und Ablösungen (KS 3) . . .	44
AHV: Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital – Art. 18 Abs. 2 AHVV	44
AHV: Rentenberechnung: Anrechenbare Beitragszeiten Ziffer 5.2.4.3 RWL: Zeiten, in welchen der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat	85
AHV: Bilaterale Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft Rz 6001 und 6002 des Kreisschreibens zur Einführung der linearen Rentenskala bei laufenden Renten	85
AHV: Auswirkungen der bilateralen Abkommen mit der EG und der EFTA ab 1. Juni 2002	126
EL: Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtsvermögen	22
EL: Höhe des Bundesbeitrages für die Jahre 2002/2003	22
EL: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	45
EL: Wegleitungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)	45
EL: Auswirkungen der bilateralen Abkommen mit der EG und der EFTA ab 1. Juni 2002	127
FZ: Arten und Ansätze der Familienzulagen, Stand 1. Januar 2002 . .	1
FZ: Änderungen bei den kantonalen Familienzulagen	11, 84
FZ: Familienzulagen in der Landwirtschaft	83

Mitteilungen

AHV/IV-Kommission	87, 170
Kommission für Beitragsfragen	128, 195
Generalversammlung der Schweiz. Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK)	169

Personelles

– Zentrale Ausgleichsstelle, Eidg. Ausgleichskasse	87
– Kantonale Ausgleichskassen	24, 46
– Verbandsausgleichskassen	24, 46, 47, 48, 49
<i>Mutationen bei den Aufsichts-, Durchführungs- und Rechtspflegeorganen</i>	<i>24, 50, 89, 128, 171, 195</i>

Recht

AHV. Beiträge: Bemessung der Beiträge von Nichterwerbstätigen ..	25
AHV. Beiträge: Arbeitgeberhaftung	51, 54, 93, 172
AHV. Renten: Einkommenssplitting	90
AHV. Renten: Anrechnung von Betreuungsgutschriften	129
AHV. Renten: Zusatzrente	132
AHV: Parteientschädigung an Sozialversicherungsträger	56
AHV: Nachlassverfahren; Kenntnis des Schadens; Sorgfaltspflicht ..	140
IV: Invalidität	149
IV: Drogensucht	28
IV: Medizinische Massnahmen	60
IV: Erstmalige berufliche Ausbildung	174, 177
IV: Abgrenzung erstmalige berufliche Ausbildung/Umschulung. Taggeld	96, 99
IV: Berufliche Massnahmen	105
IV: Arbeitsvermittlung	108
IV: Kapitalhilfe	180
IV: Taggeld	110, 151, 154
IV: IV-Taggeldbemessung	183
IV: Invaliditätsbemessung	62, 155
IV: Rentenrevision und Rentenberechnung	144
IV: Rückforderungsrecht	159
IV: Überprüfung des Vorentscheides im Revisionsprozess	164
IV: Akteneinsicht/Landessprache	32
IV: Ausstand eines Richters	188
EL: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	72
EL: Wohnsitz bei Altersheimenritt	77

Spezialausgabe zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG ...	197
---	------------

Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)	262
Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur Erwerbsersatzordnung (EOV)	267
Verordnung vom 11. November 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)	271
Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren	273
Verordnung vom 28. August 1978 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)	275
Verordnung vom 1. Oktober 1999 über die Zentrale Ausgleichsstelle, die Eidgenössische Ausgleichskasse, die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (ZAS-Verordnung)	277
Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)	279

Anhang

Inhaltsverzeichnis der AHI-Praxis 2002	280
---	------------

Neue Publikationen zum Bereich AHV/IV/EO/EL/ BV und Familienzulagen

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Faltprospekt «Sozialversicherung der Schweiz», Ausgabe 2002	BBL ¹ 318.001 df
Beitragstabellen Freiwillige Versicherung. Gültig ab 1. Januar 2003	BBL ¹ 318.101.1 dfi Fr. 2.70
AHV/IV: Rententabellen 2003. Gültig ab 1. Januar 2003	BBL ¹ 318.117.031 df Fr. 18.–
AHV/IV: Monatliche Vollrenten, Skala 44. Gültig ab 1. Januar 2003	BBL ¹ 318.117.1 df
AHV/IV: Umrechnungstabelle für ganze und halbe Vollrenten auf den 1. Januar 2003	BBL ¹ 318.117.22 df
AHV-Statistik 2002	BBL ¹ 318.123 f/d Fr. 9.70
IV-Statistik 2002	BBL ¹ 318.124.01 d 318.124.02 f Fr. 15.20
AHV/IV-Merkblatt «Änderungen auf 1. Januar 2003 bei Beiträgen und Leistungen»	1.2003, d/f/i ²
Merkblatt AHV/IV «Erläuterungen zur Kontenübersicht», Stand am 1. Januar 2003	1.05, dfi ²
Merkblatt «Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO», Stand am 1. Januar 2003	2.10, d/f/i ²
Merkblatt «Hinterlassenenrenten der AHV», Stand am 1. Januar 2003	3.03, d/f/i ²
Merkblatt «Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV», Stand am 1. Januar 2003	4.04, d/f/i ²

¹ BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Fax 031 325 50 58;
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch;
Internet: www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

² Zu beziehen bei den AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen;
die Merkblätter sind im Internet unter www.ahv.ch zugänglich